



Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport

Eine Machbarkeitsstudie

von

MARTIN NOLTE

Universitätsprofessor
Wissenschaftlicher Direktor des Instituts
für Regulierung und Governance Sankt Augustin

unter Mitarbeit von

KRISTINA MERKENS

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut
für Regulierung und Governance Sankt Augustin

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	4
1. Gegenstand der Machbarkeitsstudie.....	5
2. Erkenntnisinteresse der Machbarkeitsstudie	7
3. Gang und Methodologie der Machbarkeitsstudie	8
II. Fragestellungen, Antworten und Empfehlungen	12
1. <i>Welche Strukturen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt (im Sport) gibt es in Deutschland?</i>	12
a) Sportverbandliche bzw. sportnahe Strukturen.....	13
b) Allgemeine private Einrichtungen	15
c) Staatliche Stellen.....	16
2. <i>Decken Aufgaben und Kompetenzen bestehender Strukturen den Bedarf an Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt im Sport ab?</i>	17
a) Ausmaß und Schwere sexualisierter Gewalt	17
b) Aufgaben und Kompetenzen bestehender Strukturen.....	21
c) Folgerungen mit Handlungsempfehlungen.....	22
3. <i>Bedarf es einer neuen und unabhängigen Einrichtung für den Sport und/oder gilt es, die vorhandenen Strukturen für Beratung, Schutz und Hilfe bei sexualisierter Gewalt für das spezifische Handlungsfeld Sport zu stärken, zu vernetzen, zu koordinieren?</i>	24
a) Notwendige Maßnahmen zur Intervention und Aufarbeitung	25
b) Unterstützende Beiträge zu vorhandenen Strukturen.....	27
c) Handlungsempfehlungen	28
4. <i>Welche Vorteile und Nachteile hätte eine zentrale unabhängige Einrichtung?</i>	29
a) Vorteile	29
b) Nachteile.....	30
c) Abwägung	32
5. <i>Welche Aufgaben sollte eine zentrale Einrichtung selbst wahrnehmen, welche Aufgaben sollte sie steuernd bzw. koordinierend im Rückgriff auf bestehende Strukturen und Kompetenzträger leisten?</i>	32

6. Könnten Modelle von „Safe Sport“-Einrichtungen in den USA und in Kanada für eine zentrale Einrichtung in Deutschland als Vorbild dienen?	33
a) Bedarfe in Deutschland.....	33
b) Funktionen, Aufgaben und Tätigkeiten ausländischer Organisationen	34
c) Vergleich unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen	38
7. Sollte eine zentrale Einrichtung sich auf sexualisierte Gewalt und weitere Formen von Gewalt im Sport konzentrieren oder – wie z.T. gefordert – auch mit weiteren Integritätsthemen des Sports beschäftigen, wie z.B. Spiel- und Wettmanipulation, Good Governance, Rassismus, Antisemitismus?	41
8. Sollte eine zentrale Einrichtung lediglich den in der Bundeszuständigkeit liegenden Leistungssport adressieren oder umfassend das gesamte Spektrum von Breitensport und Leistungssport?	44
9. Welche rechtlichen, insbesondere kompetenzrechtlichen und datenschutzrechtlichen, Fragen wären bei der Schaffung einer zentralen Einrichtung zu klären?	48
a) Kompetenzrechtliche Fragen	48
b) Datenschutzrechtliche Fragen	50
10. Welche organisatorischen und finanziellen Fragen wären bei der Schaffung einer zentralen Einrichtung zu klären?	52
a) Organisatorische Fragen	52
b) Finanzielle Fragen	55
11. In welcher Form sollte die Unabhängigkeit der zentralen Einrichtung sichergestellt werden?	57
a) Organisatorische, fachliche sowie personelle Aspekte	57
b) Finanzielle Aspekte	59
12. Grobschätzung der erforderlichen Ressourcen für die empfohlene Aufgabenwahrnehmung	59
a) Personelle Ressourcen	60
b) Sachliche bzw. organisatorische Ressourcen	61

III. Ergebnisse mit Empfehlungen.....63

Literaturverzeichnis68

Anlage: Leistungsbeschreibung73

I. Einleitung

Sport verkörpert fundamentale Werte und Prinzipien mit grundsätzlicher Bedeutung für Staat und Gesellschaft. Zu diesen Werten gehören Chancengleichheit, Fairplay sowie die Ergebnisoffenheit von Wettkämpfen als zentrale Beiträge für die Integrität des Sports. Deren Bewahrung und Stärkung gehören zum Selbstverständnis (inter-)nationaler Sportorganisationen sowie zur Rollenbeschreibung ihrer Organe.¹ Die Geltung und Einhaltung dieser Grundsätze, Werte und Prinzipien ist eine zwingende Voraussetzung für einen integren Sport und Grundlage für dessen Förderung durch Staat und Gesellschaft.

Dies zeigt sich am jüngsten Entwurf des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung des Sports vom 08. September 2021.² Das Gesetz ist auf die Ermöglichung sportlicher Betätigungen gerichtet und verankert eine Finanzierungsgarantie zugunsten des Landessportverbandes aus Glücksspielerträgen. Die monetären Zuwendungen erfolgen zu gesetzlichen Zwecken, zu denen auch der Schutz und die Stärkung der Integrität des Sports gehören.³ Von besonderer Bedeutung für den schleswig-holsteinischen Gesetzgeber sind Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt. Diese finden ausdrückliche Erwähnung in dem Gesetz und sind als verpflichtende Aufgabe aller mit öffentlichen Mitteln geförderten Sportorganisationen in Schleswig-Holstein explizit festgeschrieben.⁴

Hinter diesen Festschreibungen steht die Überzeugung, dass Sport nicht nur vollen körperlichen Einsatz erfordert. Er vermittelt vor allem auch fundamentale Werte und Ideale im Umgang miteinander. Fairplay, Toleranz, Teamgeist, Verlässlichkeit und Engagement sind eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Sportkultur mit starker sozialer und integrativer Kraft. Die Einhaltung dieser Werte ist zugleich die wesentliche Bedingung für die Autonomie des Sports und dessen positive Reputation.

1 *Bechtel/Nolte*, Auf dem Weg der Integrität des Sports, *SpoPrax* 2021, S. 318 (m.w.N. in Fußnote 1).

2 *Schleswig-Holsteinischer Landtag*, Drucksache 19/3270 vom 08.09.2021.

3 Dies entspricht früheren Konzeptionen des organisierten Sport zu einem alternativen Glücksspielstaatsvertrag; vgl. hierzu *Vesper/Nolte*, Sportwetten und Wettbetrug aus Sicht des organisierten Sports, in: *Württembergischer Fußballverband (Hrsg.)*, *Das Recht der Sportwette und des Sportbetrugs*, 1. Aufl. Baden-Baden 2013, S. 9 (17): „Die Steueraufkommen aus Sportwetten gemäß §§ 17, 19 Rennwett- und Lotteriegesetz steht zu einem Drittel dem gemeinnützig organisierten Sport zur Wahrung seiner gesellschaftspolitischen Aufgaben und zur Stärkung seiner Integrität zu“; *Nolte*, Die Neuordnung des Glücksspielwesens in Deutschland – insbesondere aus Sicht des organisierten Sports, in: *Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.)*, *Sportwetten in Deutschland*, Tübingen 2012, S. 115 ff.; *ders.*, Eine Finanzierungsgarantie zugunsten des gemeinnützig organisierten Sports aus Konzessionsabgaben für Sportwetten, Köln 2017.

4 Vgl. § 3 Nr. 7 sowie § 5 des Entwurfs des Gesetzes zur Förderung des Sports in Schleswig-Holstein.

Interpersonale Gewalt in ihren verschiedenen physischen, psychischen und sexualisierten Formen gefährdet die Integrität des Sports und dessen Ansehen in Staat und Gesellschaft. Deshalb haben alle Formen der Gewalt keinen Platz im Sport. Sie stellen Unrecht dar, das die Integrität des Sports grundsätzlich in Frage stellt und aus diesen Gründen mit aller Entschiedenheit verhindert und bekämpft werden muss.

Zu diesen Zwecken dienen die Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt. Diese Aufgaben liegen in gemeinsamer Verantwortung sportverbandlicher und staatlicher Akteur*innen. Das entspricht der verfassungsrechtlich begründeten Verantwortungsteilung von Staat und Gesellschaft im Bereich Sport.⁵ Auf diesen Erkenntnissen entfaltet sich die nachfolgende Studie.

1. Gegenstand der Machbarkeitsstudie

Gegenstand dieser Machbarkeitsstudie sind die Erscheinungsformen interpersonaler Gewalt im Sport. Interpersonale Gewalt wird dabei äußerst weit verstanden. Sie erstreckt sich auf alle Formen physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt im gesamten Breiten-, Freizeit- und Leistungssport.

Die Körperlichkeit sportlicher Betätigungen an sich und die spezifischen Nähe- und Vertrauensverhältnisse zwischen Sportler*innen auf der einen Seite sowie Trainer*innen, Betreuer*innen und Funktionären auf der anderen Seite bergen besondere sportspezifische Gefahren für Gewaltanwendungen jeglicher Art. Diese besonderen Gefahren finden in dieser Studie Berücksichtigung.

Zur Abwehr der Gefahren für Gewaltanwendung ist der Staat durch grundrechtliche Schutzpflichten verpflichtet. Er hat An- und Übergriffe auf die (körperliche und psychische) Gesundheit sowie die Selbstbestimmung von (insbesondere minderjährigen) Sportler*innen abzuwehren und zu verfolgen.⁶ Private Sportorganisationen haben demgegenüber zivilrechtliche Fürsorge-, Obhuts- und Garantienpflichten gegenüber ihren (insbesondere minderjährigen) Mitgliedern sowie Teilnehmer*innen von Sportaktivitäten.

5 *Nolte*, Staatliche Verantwortung im Bereich Sport – zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von Staat und Gesellschaft, Kiel 2004.

6 Zur normativen Verankerung, Reichweite und Grenzen grundrechtlicher Schutzpflichten des Staates bei Gefährdungen des Kindeswohls im Sport insbesondere auch unter Berücksichtigung von elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Wächteramt *Nolte*, Staatliche Verantwortung im Bereich Sport – zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von Staat und Gesellschaft, Kiel 2004, S. 245 ff.

Welche Bedeutung und welches Ausmaß interpersonale Gewalt im Sport besitzen, ist in jüngerer Zeit vor allem durch öffentliche Hearings, Beschlüsse auf Landesebene sowie Sitzungen im Bundestag deutlich geworden.

So veranstaltete die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs am 13. Oktober 2020 ein Hearing über die Erfahrungen und die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Sport mit zahlreichen Betroffenen sowie Expert*innen aus dem Sport, der Politik und der Wissenschaft.

Am 12. November 2020 gaben die Bundesländer auf ihrer 44. Sportministerkonferenz sodann eine mehrdimensionale „*Bremer Erklärung*“ zu sexueller Vielfalt und geschlechtlicher Identität im Sport ab.⁷ Mit dieser würdigten sie die bisherigen Aktivitäten des organisierten Sports zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport und attestierten weiteren Handlungsbedarf. Dieser beziehe sich auf:

- die Einrichtung unabhängiger Ansprechstellen,
- die Anerkennung von Folgen sexualisierter Gewalt,
- den Zugang zu Hilfe und Unterstützung von Betroffenen und
- eine unabhängige Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.

Zudem sollten wichtige Präventionsprojekte wie etwa das Stufenmodell der Deutschen Sportjugend über Mindeststandards zur Prävention von sexualisierter Gewalt als notwendige Voraussetzung für die Weiterleitung von Zuwendungen ab dem Jahr 2019 weiter ausgebaut werden.⁸

Hinzu kamen verschiedene Sitzungen des Deutschen Bundestages zum Thema interpersonaler Gewalt. Besondere Aufmerksamkeit erfuhr die öffentliche Anhörung des Sportausschusses vom 05. Mai 2021 zum Thema der physischen, psychischen oder sexualisierten Gewalt gegen Sportler*innen. Zu dieser Anhörung wurden schriftliche Stellungnahmen relevanter Akteur*innen abgegeben.⁹

7 *Sportminister der Bundesländer, Bremer Erklärung zu sexueller Vielfalt und geschlechtlicher Identität im Sport, 44. Sportministerkonferenz vom 12. November 2020, S. 1.*

8 Das Stufenmodell der Deutschen Sportjugend entspricht dem Stufenmodell des Deutschen Olympischen Sportbundes; zu den Inhalten des Stufenmodells des Deutschen Olympischen Sportbundes im Einzelnen vgl. die Antwort auf Frage 1.

9 Vgl. hierzu die Nachweise im Literaturverzeichnis.

Hierzu gehörten:

- der Deutsche Olympische Sportbund und seine Jugendorganisation, die Deutsche Sportjugend,
- der Deutsche Behindertensportverband,
- der Deutsche Schwimmverband,
- der Allgemeine Deutsche Hochschulverband,
- der Verein Athleten Deutschland,
- Frau Prof. Dr. Bettina Rulofs (Universität Wuppertal; jetzt: Deutsche Sporthochschule Köln) und
- Frau Dr. Jeannine Ohlert (Deutsche Sporthochschule Köln).

Im Rahmen der mündlichen Stellungnahmen wurde deutlich, dass es zum damaligen Zeitpunkt erst eine einzige wissenschaftliche Studie (Forschungsprojekt „*Safe Sport*“) über die Abschätzung des Ausmaßes der verschiedenen Gewaltanwendungen im Leistungssport gegeben hat. Aus wissenschaftlicher Sicht seien zwar Reformen im Sportsystem insbesondere von Präventionsstrukturen zu beobachten; allerdings fehle es an Fachpersonal, um professionell intervenieren zu können, sowie an einer unabhängigen Aufarbeitung gegenwärtiger und vergangener Fälle durch die Sportorganisationen. Positiv zu bewerten seien demgegenüber die Überlegungen des Vereins Athleten Deutschland zur Einrichtung eines Unabhängigen Zentrums für Safe Sport zur Überwindung struktureller und kultureller Defizite im Kampf gegen Gewalt und Missbrauch im Sport.

2. Erkenntnisinteresse der Machbarkeitsstudie

Das wissenschaftliche Erkenntnisinteresse dieser Machbarkeitsstudie besteht in der Prüfung einer – ggf. bestehenden internationalen Vorbildern folgend – unabhängigen, zentralen Einrichtung für einen sicheren und gewaltfreien Sport. Die Einrichtung könnte dabei verschiedene Funktionen und Aufgaben haben. Hierzu zählen:

- die Funktion einer Wissensplattform für die Thematik der sexualisierten Gewalt, weiterer Gewaltformen und ggf. auch anderer Integritätsthemen,
 - die Unterstützung von Vereinen und Verbänden bei der Durchführung von Risikoanalysen sowie der Erarbeitung von Konzepten zur Prävention von Gewalt und ggf. auch von weiteren Missständen im Sport sowie zum Umgang mit Vorfällen und Verdachtsfällen im Bereich der interpersonellen Gewalt,
-

- die Überprüfung der von Vereinen und Verbänden getroffenen Maßnahmen in den Bereichen Prävention und Intervention und ggf. deren Zertifizierung,
- die Funktion einer unabhängigen bundesweiten Anlaufstelle für Hilfesuchende (Betroffene/Angehörige) und für Meldungen von Vorfällen und von Verdachtsfällen,
- die unabhängige Begleitung von Vereinen, Verbänden und Betroffenen bei der Aufarbeitung vergangener Vorfälle und die Einbindung Betroffener in geeigneten Formaten.

Bei alledem besteht das Erkenntnisinteresse der Machbarkeitsstudie in einer für alle Beteiligten transparenten und nach objektiven Kriterien vorgenommenen Bewertung, ob und inwieweit eine zentrale Einrichtung für einen sicheren und gewaltfreien Sport auch in Deutschland der richtige Lösungsansatz sein kann, bestehende Expertise eingebunden und genutzt werden sollte und die zentrale Stelle mit bestimmten Aufgaben und Kompetenzen zu versehen ist.

3. Gang und Methodologie der Machbarkeitsstudie

Zu diesem Erkenntnisinteresse geht die Studie auf insgesamt zwölf Fragen ein. Diese wurden dem*der Verfasser*in im Rahmen der Leistungsbeschreibung (vgl. Anlage) durch den Auftraggeber gestellt. Die Fragen beziehen sich auf:

- die existierenden Strukturen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt (im Sport) in Deutschland,
- die prognostizierten Bedarfe an Maßnahmen,
- mögliche Vorbilder vergleichbarer Einrichtungen im Ausland,
- die theoretische Einbeziehung weiterer Integritätsthemen in das Aufgabenspektrum einer Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport sowie
- rechtliche, organisatorische und finanzielle Fragen bzw. Rahmenbedingungen bei der Schaffung einer zentralen Einrichtung sowie die damit verbundene Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit.

Die Machbarkeitsstudie zur „*Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport*“ wurde im August 2021 von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), dieses vertreten durch den Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, beauftragt. Dessen Fertigstellung wurde bis zum 15. Dezember 2021 in Papier- und Dateiform erwartet.

Zum Auftakt ihrer konzeptionellen Leistungen suchten der*die Auftragnehmer*in die Räumlichkeiten des Bundesinstituts für Sportwissenschaft in Bonn auf und führten im August 2021 ein erstes, mehrstündiges Auftaktgespräch mit Herrn Direktor *Ralph Tiesler* sowie Herrn Fachgebietsleiter Sportökonomie/Sportrecht *Andreas Pohlmann*.

Gegenstand dieses Gesprächs waren die in der Leistungsbeschreibung formulierten Fragen, Erkenntnisse aus abgeschlossenen Projekten, Zwischenergebnisse aus laufenden Forschungsvorhaben sowie weitere Integritätsthemen.

Zugleich begannen der*die Auftragnehmer*in mit der Recherche, dem Zusammenstellen sowie der Auswertung wissenschaftlicher, (sport)politischer sowie sonstiger Publikationen im Hinblick auf:

- das tatsächliche Ausmaß interpersonaler Gewaltformen im Sport,
- die existenten Strukturen, Projekte und sonstigen Maßnahmen zu deren Vorbeugung und Bekämpfung im organisierten Sport in Deutschland,
- die Ermittlung von Bedarfen insbesondere hinsichtlich der Koordination, Vernetzung sowie Fortentwicklung vorhandener Angebote sowie neuer Aufgabenbereiche etwa bei der Aufarbeitung von Fällen interpersonaler Gewalt,
- die Organisation, Ausstattung und Aufgaben von Einrichtungen mit vergleichbaren Aufgaben in den USA, in Kanada, Australien sowie anderen europäischen Ländern,
- die theoretische Einbeziehung weiterer Integritätsthemen in eine Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport,
- das rechtliche Spannungsfeld zwischen grundrechtlichen Schutzpflichten, Abwehransprüchen, straf- und datenschutzrechtlichen Dimensionen sowie Sportregeln und
- denkbare Organisationsformen von Einrichtungen für sicheren und gewaltfreien Sport in Deutschland einschließlich ihrer personellen und finanziellen Ausstattung zur Sicherung ihrer Funktionstüchtigkeit und Unabhängigkeit.

Zum 10. Oktober 2021 wurde die Recherche, das Zusammenstellen sowie die Auswertung der Literatur abgeschlossen. Danach begannen der*die Verfasser*in mit der Ausformulierung der Studie bis zum 15. Dezember 2021. In deren Rahmen sowie insbesondere zur Erstellung der finalen Version wurden sie durch die Stellvertretende Leiterin des Instituts für Sportrecht an der Deutschen Sporthochschule Köln Frau Dr. *Caroline Bechtel* tatkräftig unterstützt. Ihr gilt an dieser Stelle ein besonderer Dank.

Während des Studienverlaufs wurden die relevanten Akteur*innen (insbesondere Betroffene, Ländervertreter*innen, DOSB, Athletenvertreter*innen) durch fragenbasierte, mehrstündige sowie wiederholende und vertiefende (Nachfolge-)Gespräche über bereichsspezifische Fragestellungen einbezogen. Die Gespräche wurden teilweise in Präsenz und teilweise in Video- sowie Telefonkonferenzen geführt. Zu den Akteur*innen und Gesprächsteilnehmer*innen gehörten unter Anderem:

- Athleten Deutschland (Herr *Max Hartung*, Gründungspräsident; Herr *Johannes Herber*, Geschäftsführer; Herr *Maximilian Klein*, Beauftragter für internationale Sportpolitik),
- Deutscher Olympischer Sportbund und Deutsche Sportjugend (Frau *Christina Gassner*, Mitglied im Vorstand und Geschäftsführerin; Frau *Elena Lamby*, Ressortleiterin Gesellschaftspolitik einschließlich des Bereichs Prävention sexualisierter Gewalt),
- Landessportbünde und -jugend (Herr *Andre Kwiatkowski*, Vizepräsident Landessportbund Niedersachsen; Herr *Manfred Konitzer-Haars*, Hauptgeschäftsführer Schleswig-Holsteinischen Landessportverband; Frau *Angelika Ribler*, Leiterin des Referats Sport- und Jugendpolitik Sportjugend Hessen),
- Frau Prof. Dr. *Bettina Rulofs*, Leiterin der Abteilung Diversitäts- und Genderforschung im Institut für Soziologie an der Deutschen Sporthochschule Köln.

In methodologischer Hinsicht beruht die Machbarkeitsstudie auf:

- den vorhandenen Strukturen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Sport in Deutschland unter Berücksichtigung jüngster Forschungsergebnisse im Rahmen des Forschungsprojekts „*SicherImSport*“ sowie einer exklusiven Vorabauswertung des zukünftigen Sportentwicklungsberichts,
 - einer faktenbasierten Auswertung quantitativer Datengrundlagen zum Ausmaß und zur Schwere sexualisierter Gewalt unter Einbeziehung aktuellster Auswertungen insbesondere auch zum vereinsorganisierten Breitensport,
 - einer darauf beruhenden objektiven Ermittlung der tatsächlichen Bedarfe für eine neue unabhängige Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport durch einen Vergleich der vorhandenen Strukturen mit dem Ausmaß und der Schwere sexualisierter Gewalt im Sport,
 - einer geordneten Abwägung zwischen den Vor- und Nachteilen der Schaffung einer zentralen unabhängigen Einrichtung,
-

- einer weitergehenden Differenzierung zwischen eigenen und unterstützenden Tätigkeiten sowie steuernden und koordinierenden Aufgaben einer solchen Einrichtung,
- einer Vergleichsprüfung, ob und inwieweit die Funktionen, Aufgaben und Organisationen ausländischer „*Safe Sport*“- Einrichtungen in den USA, Kanada, Australien sowie Österreich und der Schweiz einen Modellcharakter für eine deutsche Einrichtung haben können,
- einer möglichen Beschäftigung der Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport mit weiteren Integritätsthemen des Sports, wie z.B. Spiel- und Wettmanipulation, Good Governance, Rassismus und Antisemitismus,
- einer argumentativen Auseinandersetzung mit der Frage, ob eine zentrale Einrichtung lediglich den in der Bundeszuständigkeit liegenden Leistungssport oder umfassend das gesamte Spektrum von Breitensport und Leistungssport adressieren sollte,
- einer überblicksmäßigen Darstellung rechtlicher, insbesondere kompetenz- und datenschutzrechtlicher, sowie organisatorischer und finanzieller Fragestellungen, die bei Schaffung einer zentralen Einrichtung zu klären wären sowie
- Formen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der zentralen Einrichtung einschließlich einer Grobschätzung der erforderlichen Ressourcen für die empfohlene Aufgabenwahrnehmung.

Auf diesen methodologischen Grundlagen beruht die Studie. Sie gibt Antworten auf die Fragestellungen und formuliert konkrete Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen. Darüber hinaus erzielt die Studie anschlussfähige Ergebnisse zur Realisierung und Feinkonzeptionierung einer unabhängigen, zentralen Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport.

Deren Errichtung ist mit Blick auf die ermittelten Bedarfe und vorhandenen Strukturen notwendig. Dies wird in dieser Machbarkeitsstudie dezidiert begründet und ausgeführt, wie eine solche Einrichtung konzipiert werden kann.

II. Fragestellungen, Antworten und Empfehlungen

Die nachfolgende Studie orientiert sich an drei überwölbenden Fragenbereichen:

- ob und inwieweit eine unabhängige Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport auch in Deutschland der richtige Lösungsansatz ist,
- ob und wie bestehende Expertise eingebunden und genutzt werden kann und
- welche Kompetenzen und Aufgaben eine zentrale Stelle haben sollte.

Im Rahmen dieser Bereiche orientieren sich der*die Verfasser*in an den in der Leistungsbeschreibung formulierten zwölf Fragen, die beantwortet und mit konkreten Handlungsempfehlungen versehen werden. Alle Fragen werden dabei wörtlich übernommen. Die ersten drei Fragen begrenzen den Untersuchungsgegenstand zwar auf Strukturen und Bedarfe im Bereich der sexualisierten Gewalt. Allerdings nehmen die Antworten auch andere Formen interpersonaler (physischer, psychischer) Gewalt in den Blick. Dies entspricht nicht nur der siebten Frage, in der zwischen allen Gewaltformen und anderen Integritätsthemen unterschieden wird, sondern vor allem auch dem jüngsten Koalitionsvertrag. Dort heißt es:

„Um den Kampf gegen physische, psychische und insbesondere sexualisierte Gewalt im Sport zu verbessern, unterstützen wir den Aufbau eines unabhängigen Zentrums für Safe Sport.“¹⁰

Die Beantwortung der nachfolgenden zwölf Fragen dient zur Erörterung der Rahmenbedingungen, unter denen eine Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport realisiert werden kann.

1. Welche Strukturen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt (im Sport) gibt es in Deutschland?

Die horizontalen und vertikalen Strukturen in Deutschland zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt (im Sport) sind komplex und miteinander verzahnt: Es gibt sportverbandliche bzw. sportnahe Strukturen (hierzu: a), allgemeine, nicht sportspezifische private Einrichtungen (hierzu: b) sowie staatliche Stellen (hierzu: c) vor-

10 Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: *Mehr Fortschritt Wagen, Bündnis Für Freiheit, Gerechtigkeit Und Nachhaltigkeit*, S. 114.

nehmlich zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt auf den Ebenen des Bundes, der Länder sowie der Kommunen mit vielfältigen Formen kooperativer Zusammenarbeit.

a) Sportverbandliche bzw. sportnahe Strukturen

Ein zentraler Impulsgeber für die Einführung sowie Umsetzung wichtiger Präventionsmaßnahmen innerhalb des organisierten Sports auf Bundesebene ist der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) mit seiner Jugendorganisation, der Deutschen Sportjugend (dsj). Deren vielfältige Maßnahmen wirken in die bestehenden Strukturen gegen sexualisierte Gewalt auf der Ebene der Länder hinein. Von besonderer Bedeutung für die Vorbeugung und Bekämpfung sexualisierter Gewalt auf der Ebene der Länder sind insbesondere die Landessportbünde mit ihren jeweiligen Sportjugenden.

Von großer Bedeutung für die Maßnahmen des organisierten Sports gegen sexualisierte Gewalt war die im Jahre 2010 durch den DOSB verabschiedete *Münchener Erklärung* des deutschen Sports zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, insbesondere gegen Kinder und Jugendliche.¹¹ Darin enthalten waren verschiedene Selbstverpflichtungen des DOSB und seiner Mitgliedsorganisationen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, insbesondere zur Schaffung von Vertrauenspersonen, zur Bereitstellung von Ressourcen für die Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen, zur Überprüfung von Satzungen und Ordnungen hinsichtlich der Vorbeugung und Bekämpfung sexualisierter Gewalt, aber auch zu den Voraussetzungen als Ausbildungsträger DOSB-Lizenzen zu vergeben, den kontinuierlichen Informationsaustausch im Sport sicherzustellen und die Netzwerkarbeit auszubauen.

In der Jugendorganisation des DOSB, der dsj, wurde das Handlungsfeld Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt zunächst mit einem Team PSG (Prävention sexualisierter Gewalt) aus mehreren Ansprechpartner*innen besetzt. Dieses Team ist kürzlich in dem neu geschaffenen Ressort Gesellschaftspolitik aufgegangen, um auch das Thema der sexualisierten Gewalt zu stärken. Die Maßnahmen der dsj sind dabei breit gefächert und beziehen sich auf sämtliche Bereiche der Intervention, Aufarbeitung und Prävention vor sexualisierter Gewalt. Im Bereich der Intervention findet etwa ein regelmäßiger Austausch mit den bestehenden Anlaufstellen gegen sexualisierte Gewalt statt. Auf dem Gebiet der Aufarbeitung führt die dsj im Auftrag des DOSB ein Projekt durch, das mit dem Ziel verbunden ist, Leitlinien gegen sexualisierte Gewalt für den Bereich des Sports zu entwickeln. Auf dem Gebiet der Prä-

11 *Deutscher Olympischer Sportbund, Münchener Erklärung des deutschen Sports vom 03.12.2010 zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport – Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!*

vention entwickelte die dsj nicht zuletzt ein umfassendes Stufenmodell zur Prävention von sexualisierter Gewalt, zu dem sich deren Mitgliedsorganisationen im Jahre 2018 bekannten.

Im Jahre 2020 beschloss die Mitgliederversammlung des DOSB sodann ein auf dieses Stufenmodell aufbauendes DOSB-Stufenmodell einschließlich dessen schrittweiser Umsetzung.¹² Das DOSB-Stufenmodell beschreibt die Mindeststandards zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport für die Mitgliedsorganisationen des DOSB sowie von DOSB-nahen Institutionen und verbindet einen Katalog notwendiger Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt mit (stufenweisen) Umsetzungsfristen.

Zu den notwendigen Maßnahmen gehören:

- die Benennung von Ansprechpartner*innen,
- die Abgabe von Selbstverpflichtungserklärungen bei haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
- die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei Ansprechpartner*innen für den Bereich PSG,
- die Qualifizierung des eigenen Verbandspersonals,
- die Aufnahme spezieller Satzungs- bzw. Ordnungsklauseln gegen jede Form von sexualisierter Belästigung und Gewalt,
- die Integration von Präventionsmaßnahmen in die Ausbildungskonzepte bei Lizenzerwerb und Vorkehrungen zum Lizenzentzug,
- die Erstellung von Interventionsleitfäden,
- die Einrichtung eines Beschwerdemanagements sowie
- die Vornahme einer Risikoanalyse und die Formulierung von Verhaltensregeln.

Ferner gibt es in 73 % aller Stadt- und Kreissportbünde der an der Studie „*SicherImSport*“ teilgenommenen Bundesländer (Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt) eine Ansprechperson für die Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt (oder eine*n Kinderschutzbeauftragte*n), die in drei Viertel der Fälle (72 %) zudem hauptberuflich tätig ist.¹³ Deren häufigste Maßnahme ist die Weiterleitung von Verdachtsfällen oder Vorfällen an externe Beratungsstellen, jedenfalls in 82 % aller teilgenommenen Stadt- und Kreissportbünde. Drei Viertel (77 %) der Stadt- und Kreissportbünde gaben in der jüngsten Evaluierung zudem an,

12 *Deutscher Olympische Sportbund* (Hrsg.), *Stufenmodell zur Prävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt*, 2020.

13 *Rulofs/Allroggen*, *Forschungsprojekt SicherImSport, Factsheet zum Abschluss der Datenerhebungen/Zwischenauswertung*, Wuppertal/Ulm 2021, S. 5.

Regelungen zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtliche Mitarbeitende getroffen zu haben.¹⁴

In den Bundessportfachverbänden gibt es überdies Beauftragte, Verantwortliche oder Resorts auf Bundesebene (etwa als „*Prävention sexualisierter Gewalt-Beauftragte*“ im Deutschen Leichtathletikverband, als Kinderschutzbeauftragte*r beim Deutschen Fußball-Bund oder unter dem Titel „*Safe Sport*“ in der Deutschen Taekwondo Union) insbesondere zur Erfüllung des dsj-Stufenmodells in den Bereichen der Prävention, Weiterbildung (Sportler*innen, Eltern, Ehrenamtliche, Hauptamtliche, Trainer*innen) und Netzwerkarbeit, aber auch als Ansprechpartner*in oder Vermittlungsstelle in Interventionsfällen.

In den Landesfachverbänden kommen in 63 % der untersuchten Fälle Ansprechpersonen für die Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt (oder ein*e Kinderschutzbeauftragte*r) hinzu, die in einem Drittel (35 %) der Fachverbände hauptberuflich tätig ist.¹⁵ Deren häufigste Maßnahme besteht ebenfalls wie in den Kreis- und Stadtsportbünden darin, Verdachtsfälle oder Vorfälle an externe Beratungsstellen weiterzuleiten. Dies praktizieren 72 % der Landesfachverbände, von denen 66 % Regelungen zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtliche Mitarbeitende getroffen haben.¹⁶

b) Allgemeine private Einrichtungen

Zu den allgemeinen, nicht sportspezifischen Strukturen gegen sexualisierte Gewalt gehören die Angebote des Weissen Rings, insbesondere dessen bundesweites Opfer-Telefon. Hinzu kommen allgemeine Fachberatungsstellen und andere Unterstützungseinrichtungen gegen sexualisierte Gewalt auf der Ebene der Länder und Kommunen. Diese Stellen sind im Regelfall als private, gemeinnützige Vereine konzipiert und bieten konkrete Angebote für aktuelle Fälle sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie Angehörigen und für Erwachsene, die als Kinder sexuelle Gewalt erfahren haben.

14 *Rulofs/Allroggen*, Forschungsprojekt SicherImSport, Factsheet zum Abschluss der Datenerhebungen/Zwischenauswertung, Wuppertal/Ulm 2021, S. 5; weitere Erhebungen betreffen die Aus-/Fort- und Weiterbildung, Hinweise auf externe/unabhängige Beratungsstellen, Leitlinien und Verfahrenspläne zum Umgang mit Verdachtsfällen/Vorfällen sowie Risikoanalysen.

15 *Rulofs/Allroggen*, Forschungsprojekt SicherImSport, Factsheet zum Abschluss der Datenerhebungen/Zwischenauswertung, Wuppertal/Ulm 2021, S. 5.

16 *Rulofs/Allroggen*, Forschungsprojekt SicherImSport, Factsheet zum Abschluss der Datenerhebungen/Zwischenauswertung, Wuppertal/Ulm 2021, S. 5; weitere statistische Informationen zu den strukturellen Maßnahmen der Landesfachverbände betreffen die Aus-/Fort- und Weiterbildung, Hinweise auf externe/unabhängige Stellen, Leitlinien und Verfahrenspläne sowie Risikoanalysen.

Darüber hinaus gibt es in einigen Ländern (z.B. in Niedersachsen, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) Landeskoordinierungs- bzw. Landesfachstellen für die Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt (z.B. Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt in Nordrhein-Westfalen), ebenfalls in privater Trägerschaft (insbesondere in Gestalt gemeinnütziger Vereine), um die verschiedenen Akteur*innen auf den verschiedenen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) zu vernetzen und Kooperationen zu verstärken.

c) Staatliche Stellen

Der zentrale Verantwortungsträger des Staates zu Themen interpersonaler Gewalt ist der Deutsche Bundestag. Besondere Aufmerksamkeit erfuhr die öffentliche Anhörung seines Sportausschusses vom 05. Mai 2021 zum Thema der physischen, psychischen und sexualisierten Gewalt gegen Sportler*innen verbunden mit zahlreichen schriftlichen Stellungnahmen relevanter Akteur*innen und Sachverständigen.¹⁷

Zu den wichtigsten Maßnahmen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gehört, dass seit Ende 2018 von Zuwendungsempfängern des organisierten Sports eine verbindliche Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt erwartet wird. Mithin wurden alle Sportverbände zur Abgabe dieser Eigenerklärung aufgefordert, damit die finanzielle Förderung des Spitzensports durch das BMI durchgängig unter der Voraussetzung stehen soll, dass geeignete Maßnahmen gegen alle Formen von sexueller Gewalt ergriffen werden.

Ferner gibt es den*die (unabhängige*n und nicht weisungsgebundene*n) Beauftragte*n für generelle Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, der organisatorisch beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angesiedelt ist und den die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs auf Basis eines Beschlusses des Bundetags einberufen hat. Sein bzw. ihr Blick gilt den Anliegen von Betroffenen und deren Angehörigen, Expert*innen aus Praxis und Wissenschaft sowie allen Menschen in Politik und Gesellschaft, die sich gegen sexuelle Gewalt engagieren. Neben einem Hilfe-Telefon „*Sexueller Missbrauch*“ und einem Online-Beratungsangebot gibt es ferner den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, der rund zehn Jahre nach Einrichtung des Runden Tisches „*Sexueller Kindesmissbrauch*“ (2010/11) durch die Bundesregierung das Forum für den langfristigen und interdisziplinären Dialog zwischen Verantwortungsträger*innen aus Politik und Gesellschaft zur Bekämpfung sexueller Gewalt darstellt.

17 Vgl. hierzu die Einleitung in dieser Machbarkeitsstudie und die Nachweise im Literaturverzeichnis.

Vergleichbar mit der Ebene des Bundes existieren auf der Ebene der Länder und Kommunen vielfältige Strukturen der öffentlichen Jugendhilfe sowie Abteilungen und Referate in verschiedenen Ministerien, die sich intensiv mit Fragen sexuellen Missbrauchs im Allgemeinen sowie insbesondere im Sport befassen. Zu den zentralen Maßnahmen der Sportminister*innen vom November vergangenen Jahres gehört die „*Bremer Erklärung*“ mit weitreichenden Empfehlungen zur Prävention sexueller Gewalt im Sport.¹⁸ Mit der Erklärung wurde der organisierte Sport dazu aufgefordert, Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt und Machtmissbrauch zu ergreifen, verbindliche Schritte zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport zu gehen und ein Netz qualifizierter Ansprechpersonen für Betroffene und ihre Angehörigen zu knüpfen.

Zusätzlich gibt es in einigen Bundesländern (Freistaat Thüringen, Rheinland-Pfalz) wiederum die spezielle Funktion einer*s Landesbeauftragten zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (etwa im Amt einer Staatssekretärin wie im Freistaat Thüringen) mit (ressortübergreifenden) koordinierenden Aufgaben bei der Umsetzung staatlicher Kinderschutzziele, insbesondere bei der Prävention und Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern, durch die Zusammenarbeit der zahlreichen Akteur*innen aus Politik, Praxis und Wissenschaft.

2. Decken Aufgaben und Kompetenzen bestehender Strukturen den Bedarf an Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt im Sport ab?

Aufgaben und Kompetenzen bestehender Strukturen decken den Bedarf an Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt im Sport nicht (vollständig) ab. Zu diesem Ergebnis kommt ein Vergleich von Ausmaß und Schwere sexualisierter Gewalt im Sport unter Berücksichtigung von Bedarfsprognosen (hierzu: a) mit den bestehenden Strukturen (hierzu: b). Hinsichtlich der konkreten Handlungsempfehlungen ist zwischen den Bereichen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu differenzieren (hierzu: c).

a) Ausmaß und Schwere sexualisierter Gewalt

Die Datengrundlage zum Umfang sexualisierter Gewalt im deutschen Sport ist überschaubar: Frühere Studien über die Prävalenz von Gewalt im Sport, die seit den 90er Jahren in verschiedenen Ländern erschienen (u.a. Australien, Kanada, Dänemark und Norwegen), enthielten keinerlei

18 *Sportminister der Bundesländer*, Bremer Erklärung zu sexueller Vielfalt und geschlechtlicher Identität im Sport, 44. Sportministerkonferenz vom 12. November 2020.

Aussagen über die Häufigkeit sexualisierter Gewalt im deutschen Sport.¹⁹

Die ersten umfangreichen Evaluierungsergebnisse zum Umfang sexualisierter Gewalt in Deutschland dürften demnach einer Online-Befragung zu Erfahrungen sexualisierter Gewalt bei 1.799 Kaderathlet*innen in Deutschland im Rahmen des Forschungsprojekts „*Safe Sport*“ zu entnehmen sein. Deren erste Ergebnisse lagen im Jahre 2016 vor:²⁰

Im Rahmen jener Befragung gaben ein Drittel aller befragten Kadersportler*innen an, schon einmal eine Form von sexualisierter Gewalt erfahren zu haben; eine*r von neun befragten Kadersportler*innen äußerte sogar, von schwerer und/oder länger andauernder sexualisierter Gewalt im Sport betroffen gewesen zu sein. Diese Erkenntnisse ließen darauf schließen, dass sexualisierte Gewalt im Bereich des organisierten Leistungs- und Wettkampfsports generell genauso präsent sei wie in der Allgemeinbevölkerung. Betroffen von sexualisierter Gewalt seien jedoch signifikant mehr Athletinnen als Athleten. Darüber hinaus sind die Betroffenen mehrheitlich bei der ersten Erfahrung mit sexualisierter Gewalt unter 18 Jahren.

Im Übrigen gebe es offenbar keinen signifikanten Unterschied zwischen den verschiedenen Sportarten hinsichtlich der Prävalenz von sexualisierter Gewalt, da die Raten zwischen min. 32 % für Zielsportarten (z.B. Schießsport, Golf, Curling) und max. 42 % in den Kampfsportarten eher geringfügig variierten.²¹ Weiter gehende Schätzungen einer etwaigen Dunkelziffer waren der „*Safe Sport*“-Studie schließlich nicht zu entnehmen.

Im Rahmen des jüngsten Forschungsprojekts „*SicherImSport*“ wurden nunmehr auch erste umfangreichere Erkenntnisse zum Ausmaß und zur Schwere sexualisierter Gewalt im gesamten, auch Breitensportlichen Vereinssport gewonnen.²² Im Mittelpunkt des Projekts stand eine Onlinebefragung, an der insgesamt 4.367 Vereinsmitglieder aus Deutschland teilnahmen:

19 Stellungnahme des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Deutschen Sportjugend zur öffentlichen Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2021 zum Thema „Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler“, S. 3.

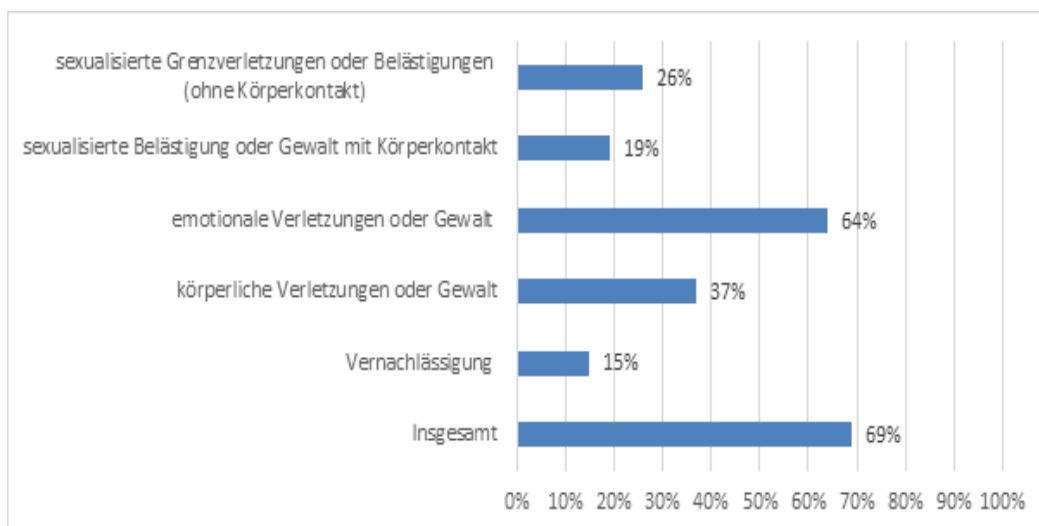
20 *Rulofs et al.*, *Safe Sport*, Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland, Erste Ergebnisse des Forschungsprojekts zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt, 2016, S. 8.

21 *Ohlert/Seidler/Rau/Rulofs & Allroggen*, Sexual violence in organized sport in Germany. *German Journal of Exercise and Sport Research* 48 (1), 2018, 59-68. Doi: 10.1007/s12662-017-0485-9.

22 *Rulofs/Allroggen*, Forschungsprojekt *SicherImSport*, Factsheet zum Abschluss der Datenerhebungen/Zwischenauswertung, Wuppertal/Ulm 2021.

Ein Viertel der befragten Vereinsmitglieder (26 %) gab dabei an, mindestens einmal sexualisierte Grenzverletzungen oder Belästigungen (ohne Körperkontakt) im Kontext des Vereinssports, z.B. in Form von anzüglichen Bemerkungen oder unerwünschten Text-/Bildnachrichten mit sexuellen Inhalten, erfahren zu haben. Knapp ein Fünftel der Befragten (19 %) berichtete davon, mindestens einmal sexualisierte Belästigung oder Gewalt mit Körperkontakt, z.B. sexuelle Berührungen oder sexuelle Handlungen gegen den Willen, erlebt zu haben.

Auch weitere Formen der Verletzung oder Gewalt wurden in der Studie erhoben. So gaben sechs von zehn Personen (64 %) an, mindestens einmal emotionale Verletzungen oder Gewalt im Vereinssport erlebt zu haben, also z.B. beschimpft, bedroht oder ausgeschlossen worden zu sein. 37 % aller teilgenommenen Personen erfuhren mindestens einmal körperliche Verletzungen oder Gewalt, z.B. in Form von geschüttelt oder geschlagen werden, und eine von zehn Personen (15 %) erfuhr mindestens einmal Vernachlässigung im Vereinssport.



Anteil der Personen, die mindestens einmal eine Form von Gewalt im Sport erfahren haben (prozentual).²³

Zusammengefasst kommt die Studie zum Ergebnis, dass gut zwei Drittel (69 %) aller Befragten angaben, mindestens einmal irgendeine Form von negativen Erfahrungen mit interpersonaler Gewalt im Zusammenhang mit dem Vereinssport gemacht zu haben. Zwar wurde festgestellt, dass das Risiko von Betroffenheit von Belästigung oder Gewalt mit dem Leistungsniveau zunehme. So berichteten etwa 84 % der Befragten, die auf internationaler Ebene im Leistungssport aktiv sind, von Erfahrungen mit Belästigung oder Gewalt. Allerdings ist die Zahl der

²³ Basierend auf den Daten von *Rulofs/Allroggen*, Forschungsprojekt *SicherImSport*, Factsheet zum Abschluss der Datenerhebungen/Zwischenauswertung, Wuppertal/Ulm 2021, Erstellung der Grafik durch *Bechtel*.

von interpersonaler Gewalt betroffenen Vereinssportler*innen im Breitensport um ein Vielfaches höher als die Zahl der von interpersonaler Gewalt betroffenen Spitzensportler*innen.

Zu dieser Annahme zwingt auch die jüngste *CASES-Studie* eines europäischen Forschungsprojekts.²⁴ Danach ist interpersonale Gewalt generell weit verbreitet im organisierten Kinder- und Jugendsport, wobei von allen Gewalterfahrungen im Sport die psychische Gewalt mit 65 % am häufigsten vorkommt. Die Prävalenz war bei den Befragten im Freizeitsport am niedrigsten und schien mit dem Einstieg in den wettkampforientierten Sport zuzunehmen, wobei das Risiko, länger von Gewalt betroffen zu sein, mit der (Leistungs-)Ebene steige.

Weitere Anhaltspunkte zum Ausmaß sexualisierter Gewalt im Breitensport ergeben sich ferner aus den Sportentwicklungsberichten der letzten Jahre. Diese beziehen sich auf den überwiegend breitensportlich betriebenen Vereinssport. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Befragung von Sportvereinen wurden hierbei insbesondere jüngere Daten zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt erhoben. Die Ergebnisse des Sportentwicklungsberichts 2015/16 beruhen beispielsweise auf einer repräsentativen Befragung von 13.000 Sportvereinen in Deutschland. Danach berichteten in statistischer Hinsicht rund 2 % der Sportvereine von konkreten Verdachts-/Vorfällen im Bereich der sexualisierten Gewalt in den vergangenen fünf Jahren vor dem Sportentwicklungsbericht (also zwischen 2011 und 2015). Mit Blick auf die Gesamtzahl von ca. 90.000 Sportvereinen und schätzungsweise 28 Millionen Vereinsmitgliedschaften erlaubt dieser Prozentsatz den Schluss, dass insbesondere auch im breitensportlichen Vereinssport ein großer Bedarf an Maßnahmen zur Beratung und Intervention besteht.²⁵

Die Ergebnisse der verschiedenen Studien zum generellen Ausmaß und zur Schwere sexualisierter Gewalt im Sport sowie die Erhebungen im Rahmen der Sportentwicklungsberichte lassen zweifelsfrei einen erheblichen Beratungsbedarf für Betroffene von sexualisierter Gewalt erkennen. Dieser wird nicht zuletzt durch praktische Erfahrungen bestätigt: Auf den Aufruf der Aufarbeitungskommission zur sexualisierten Gewalt im Sport gingen insgesamt 120 Meldungen von Betroffenen sexualisierter Gewalt während eines Zeitraums von rund 12 Monaten ein.

24 *Rulofs/Neeten/Allrogen*, Child Abuse in Sport: European Statistics (CASES), Ergebnisse eines europäischen Forschungsprojekts zu interpersonaler Gewalt im Sport, Köln/Wuppertal/Ulm 2021.

25 *Hartmann-Tews/Rulofs/Feiler/Breuer*, Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sportverein, in: Breuer (Hrsg.), Sportentwicklungsbericht 2015/2016. Analyse zur Situation der Sportvereine in Deutschland, Hellenthal 2017, S. 195 ff.

Der Verein Themis e.V.²⁶ führte zwischen 2019 und 2021 zahlreiche Beratungsgespräche für Betroffene sexualisierter Gewalt durch. Deren Zahl variierte zwischen 288 Gesprächen (163 Neufälle) im Jahre 2019, 404 Gesprächen (177 Neufälle) im Jahre 2020 bis zu 288 Gesprächen (114 Neufälle) im Jahre 2021 (bis Ende Mai). Bezogen auf eine neue unabhängige Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport erscheint es bei alledem realistisch, von einem anfänglichen Beratungsbedarf zwischen 150 bis 200 Fällen auszugehen, der mit zunehmendem Bekanntheitsgrad der Einrichtung und ihrer Angebote steigen dürfte.

b) Aufgaben und Kompetenzen bestehender Strukturen

Präventive Maßnahmen zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt im Sport werden (derzeit) ganz überwiegend durch die Landessportbünde und ihre Sportjugenden geleistet. So gibt es in allen Landessportbünden spezielle Ansprechpersonen für die Prävention sexualisierter Gewalt. Dies war – jedenfalls bis zum Jahre 2016 – nicht bei allen Spitzenverbänden (80 %) bzw. ihren Jugendorganisationen (54 %) der Fall. Bei den Sportverbänden mit besonderen Aufgaben waren im Jahre 2016 in 54 % der befragten Verbände Ansprechpersonen vorhanden.²⁷

Diese unterschiedlichen Befunde dürften darauf zurückzuführen sein, dass sich die Landessportbünde und ihre Sportjugenden generell vor allem auch gesellschaftspolitischer sowie überwölbender Sportthemen annehmen, während die Spitzenverbände mit ihren Jugendorganisationen vor allem auf die Planung, Organisation und Durchführung des Sportbetriebs im engeren Sinne fokussiert sind. So wurden in den Landessportbünden beispielsweise hauptberufliche Stellen für die Präventionsarbeit mit eigenem Finanzetat eingerichtet, während in den Spitzenverbänden dies jedenfalls bis zum Jahre 2016 weitgehend nicht der Fall war.

In den Sportvereinen werden Aufgaben und Kompetenzen zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt nach den letzten Sportentwicklungsberichten zwar zunehmend, aber immer noch weniger als in den Spitzenverbänden wahrgenommen.²⁸ Dieses Ergebnis wird bestätigt durch eine Vorabauswertung über das Selbstverständnis der Vereine zum Thema Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt im Rahmen der 8. Welle des Sportentwicklungsberichts für

26 Bei diesem Verein handelt es sich um die Vertrauensstelle im Bereich Film, Fernsehen und Theater, die von verschiedenen Branchenverbänden aus dem Bereich Film und Kultur getragen wird.

27 *Rulofs et al., Safe Sport, Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland, Erste Ergebnisse des Forschungsprojekts zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt, 2016 S. 8.*

28 Vgl. zur Situation der Prävention und Intervention in Sportvereinen *Rulofs et al., Safe Sport, Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland, Erste Ergebnisse des Forschungsprojekts zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt, 2016, S. 8.*

Deutschland (2020-2022), die für diese Machbarkeitsstudie exklusiv zur Verfügung gestellt wurde. Sie ergab, dass ca. 40 % der Vereine sich gar nicht oder eher nicht im Bereich Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt engagierten.²⁹ Dieser Befund ist ernüchternd und steht im umgekehrten Verhältnis zur Bedeutung der Prävention sexualisierter Gewalt.

Zwar dürften die Ursachen bei kleineren Sportvereinen nachvollziehbar und vor allem auf fehlende finanzielle, fachliche sowie personelle Ressourcen zurückzuführen sein, während bei größeren Sportvereinen das Thema sexualisierter Gewalt demgegenüber eher relevant ist. Allerdings offenbaren diese Befunde die Notwendigkeit, dass von der projektierten Einrichtung auch in dieser Hinsicht wichtige Impulse für die Prävention innerhalb aller Sportvereine ausgehen müssen. Schließlich hatte bis zum Jahre 2016 nur jeder zehnte Sportverein eine Ansprechperson für die Prävention sexualisierter Gewalt oder für den Kinderschutz.³⁰

Ob und inwieweit Sportvereinen demgegenüber Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Intervention bei Fällen sexualisierter Gewalt sinnvoll übertragen werden können, ist fraglich. Schließlich dürften insbesondere bei kleineren Vereinen Näheverhältnisse einer unbefangenen Verfolgung von Fällen sexualisierter Gewalt geradezu entgegenstehen. In jedem Fall bedarf es einheitlicher Sportregeln im Bereich interpersonaler/sexualisierter Gewalt sowie einer von den Vereins- und Verbandsgerichten unabhängigen Streitbeilegungsinstanz. Auch zu deren Schaffung muss eine zentrale unabhängige Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport Impulse entfalten.

c) Folgerungen mit Handlungsempfehlungen

Nach derzeitiger Datengrundlage decken Aufgaben und Kompetenzen bestehender Strukturen den Bedarf an Maßnahmen zur Intervention, Aufarbeitung und Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport nicht (vollständig) ab. Am häufigsten wünschen die Verbände Unterstützung bei der Beratung zum Umgang mit Verdachts-/Vorfällen. Über die Hälfte der Verbände (59 %) sehen nach jüngsten Erhebungen in diesem Bereich einen konkreten Bedarf.³¹ Knapp

29 *Breuer & Feiler*, Sportvereine in Deutschland: Ergebnisse aus der 8. Welle des Sportentwicklungsberichts. Sportentwicklungsbericht für Deutschland (2020-2022) – Teil 1. Bonn 2021.

30 Immerhin implementierten die Sportvereine im Durchschnitt jedoch zwei definierte Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt, während in mehr als einem Drittel der Vereine keine spezifische Maßnahme vorhanden war. *Rulofs et al.*, Safe Sport, Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland, Erste Ergebnisse des Forschungsprojekts zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt, 2016, S. 8.

31 *Rulofs/Allroggen*, Forschungsprojekt SicherImSport, Factsheet zum Abschluss der Datenerhebungen/Zwischenauswertung, Wuppertal/Ulm 2021, S. 6.

die Hälfte der Verbände geben außerdem an, Unterstützung bei der Durchführung von Risikoanalysen und der Erstellung eines Interventionsplanes zu benötigen. Bei der Planung und Durchführung von Schulungen bzw. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder der Gestaltung von Informationsmaterialien ist der Unterstützungsbedarf demgegenüber geringer ausgeprägt, wie jüngste Erhebungen im Rahmen des Forschungsprojekts „SicherImSport“ belegen.

Die meisten Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der spezifischen Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport dürften bei den Landessportbünden und ihren Jugendorganisationen mit hauptberuflichen Ansprechpersonen und eigenem Finanzetat liegen. Deren Funktionen im Bereich der Intervention sind insoweit durch eine Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport abzusichern, als die Einrichtung die Verbände beim Umgang mit Verdachts-/Vorfällen sowie bei der Durchführung von Risikoanalysen unterstützen sollte. Vereine können aufgrund der Näheverhältnisse weniger in die Maßnahmen der Intervention eingebunden sein. Schließlich fehlt eine von den Vereins- und Verbandsgerichten unabhängige, auf Fälle sexualisierter Gewalt spezialisierte Streitbelegungsinstanz, die nach einheitlichen, sportartenübergreifenden Sportregeln urteilen könnte.

Handlungsempfehlung: Die bestehenden Aufgaben und Kompetenzen der Landessportbünde und ihrer Jugendorganisationen im Bereich der Intervention sollten durch eine Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport gestärkt werden. Signifikanter Bedarf besteht hinsichtlich der Beratung zum Umgang mit Verdachts-/Vorfällen, bei der Durchführung von Risikoanalysen sowie bei einer länderübergreifenden Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt einschließlich einheitlicher, sportartenübergreifender Sportregeln gegen sexualisierte Gewalt und einer von den Vereins- und Verbandsgerichten unabhängigen Streitbelegungsinstanz.³²

In den bestehenden Strukturen fehlen Ressourcen zur systematischen Aufarbeitung gegenwärtiger sowie vergangener Fälle sexualisierter Gewalt. Das bestehende Angebot steht damit umgekehrt proportional zum Bedarf und Nutzen einer Aufarbeitung mit präventivem Nutzen für die Verbesserung von Schulungen und Maßnahmen der Intervention.

Handlungsempfehlung: Der Bedarf an Maßnahmen zur Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt sollte durch eine Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport gedeckt werden. Die Aufarbeitung muss im Interesse der Betroffenen geschehen und auch dazu

32 Zu Einzelheiten der Sportregeln sowie einer unabhängigen Streitbelegungsinstanz vgl. die Antwort auf Frage drei.

dienen, bestehende Maßnahmen in den Bereichen der Prävention und Intervention zu verbessern.

Die Prävention wird vor allem von den Landessportbünden und ihren Jugendorganisationen nach Maßgabe des DOSB-Stufenmodells sowie weiterer Schulungsangebote geleistet. Bei deren Planungen bzw. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder der Gestaltung von Informationsmaterialien ist der Unterstützungsbedarf tendenziell geringer als in den Bereichen der Intervention und Aufarbeitung. In diesem Bereich sollte eine Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport vor allem durch Evaluierungen neue Präventionsansätze vermitteln können.

Handlungsempfehlung: Die durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der vorhandenen Präventionsstrukturen sollten durch eine Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport vor allem durch Evaluationen gestärkt werden, deren Ergebnisse zu neuen Präventionsansätzen führen dürften.

3. Bedarf es einer neuen unabhängigen Einrichtung für den Sport und/oder gilt es, die vorhandenen Strukturen für Beratung, Schutz und Hilfe bei sexualisierter Gewalt für das spezifische Handlungsfeld Sport zu stärken, zu vernetzen, zu koordinieren?

Es bedarf einer neuen unabhängigen Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport. Gleichzeitig gilt es, die vorhandenen Strukturen für Beratung, Schutz und Hilfe bei sexualisierter Gewalt für das spezifische Handlungsfeld Sport zu stärken, zu vernetzen und zu koordinieren. Der Bedarf zur Errichtung einer neuen unabhängigen Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport betrifft zum einen Maßnahmen der Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Sport (hierzu: a). Zugleich ist es notwendig, dass die projektierte Einrichtung die bestehenden Strukturen insbesondere auf der Ebene der Länder, Regionen und Kommunen für Beratung, Schutz und Hilfe bei sexualisierter Gewalt stärkt, vernetzt und koordiniert. Zu deren Tätigkeiten muss die projektierte Einrichtung wertvolle Beiträge leisten (hierzu: b). Auf diesen Erkenntnissen beruhen die abschließenden Folgerungen und konkreten Handlungsempfehlungen (hierzu: c).

a) Notwendige Maßnahmen zur Intervention und Aufarbeitung

Es besteht das Bedürfnis zur Errichtung einer neuen unabhängigen Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport. Dieses Bedürfnis beruht auf notwendigen Maßnahmen zur Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, aber auch auf unterstützenden Maßnahmen im Bereich der Prävention.

Im Bereich der Intervention bei konkreten Verdachts-/Missbrauchsfällen fehlt eine zentrale, bundesweite sowie unabhängige Anlauf- bzw. Ansprechstelle für Betroffene. Diese Lücke sollte eine neue Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport schließen. Die bisherigen Interventionsangebote bestehen vor allem auf einer dezentralen Ebene von Landes-, Kreis- und Stadtsportbünden sowie den Landessportjugenden und allgemeinen Beratungsstellen. Bei Sportvereinen, Fachverbänden und deren Jugendorganisationen ist demgegenüber keine Unabhängigkeit für Betroffene gewährleistet. Auch daraus ergibt sich der Bedarf für eine neue unabhängige Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport in der Funktion einer zentralen sowie bundesweiten Anlauf- bzw. Ansprechstelle, um Betroffene zu unterstützen, zu beraten und bei Bedarf an weitere (dezentrale) Stellen vor allem auf Länderebene bzw. regionaler/kommunaler Ebene zu vermitteln. Dies inkludiert eine eigene Öffentlichkeitsarbeit vor allem innerhalb des organisierten Sports (Poster, Aufkleber, Hotline, Vorträge, Interviews), um die Einrichtung als Anlauf- bzw. Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt sichtbar zu machen, sowie eine Netzwerkarbeit vorhandener Beratungsangebote, mit entsprechenden Folgerungen für die erforderlichen Ressourcen (Frage zwölf).

Des Weiteren sollte die Einrichtung als unabhängige Vermittlungsinstanz kompetente Rechtsbeistände in staatlichen Prozessen für Betroffene sexualisierter Gewalt empfehlen können. Ebenfalls im Bereich der rechtlichen Auseinandersetzung ist es zwingend erforderlich, dass die Einrichtung dazu beiträgt, dass von den Vereins- und Verbandsgerichten unabhängige Disziplinarverfahren aufgrund etwaiger Regelverstöße vor selbständigen Schiedsgerichten durchgeführt werden können:

So ist die Aufklärung von Fällen sexualisierter Gewalt ebenso notwendig wie die Durchführung entsprechender Verfahren (Disziplinar-, Rechtsbehelfsverfahren), an deren Ende die Verhängung sportspezifischer Disziplinarmaßnahmen (vereins- und sportartenübergreifende – vorläufige – Suspendierungen sowie Funktionsverbote, Aberkennung von Auszeichnungen und Würdigungen, Geldstrafen etc.) stehen muss. Diese Verfahren und Sanktionen müssen von unabhängigen Richtern mit spezifischer Sachkenntnis in Fällen sexualisierter Gewalt außerhalb der abhängigen

Vereins- und Verbandsgerichtsbarkeit des organisierten Sports durchgeführt werden. Schließlich sind die Vereine und Verbände mit eigenen Funktionsträger*innen des organisierten Sports besetzt. Bei diesen ist die notwendige Distanz zu Fällen sexualisierter Gewalt innerhalb des organisierten Sports nicht gewährleistet.³³

Wichtig ist ferner, dass die Disziplinarverfahren auch unabhängig von staatlichen Gerichtsverfahren (ordentlicher Gerichtsbarkeit, Arbeits- und Verwaltungsgerichtsbarkeit) ermöglicht werden. Schließlich geht es um die Anwendung und Durchsetzung von sportverbandlichen Regeln, die niedrigere Schwellen als staatliches Recht für Fehlverhalten bei sexualisierter Gewalt vorsehen (können) sowie generell mit geringeren Beweismaßstäben als im Strafrecht verbunden und vor allem mit sportspezifischen Sanktionen verknüpft sind.

In deren Kontext sollte die Einrichtung auch dazu beitragen, dass einheitliche, sportartenübergreifende Sportregeln gegen interpersonale/sexualisierte Gewalt – beispielsweise im Wege eines Muster-Codes – geschaffen werden. Die Verhängung von darauf beruhenden Disziplinarmaßnahmen durch ein (privates) Schiedsgericht muss rasch und sachnah erfolgen. Deshalb sollte deren Ermöglichung (Konstruktionen zur Unterwerfung aller Beteiligten unter die Schiedsgerichtsbarkeit, Konzeption eines spezifischen Schiedsgerichts, insbesondere mit einem auf die Bedürfnisse sexualisierter Gewalt zugeschnittenen *case management*) eine zentrale Maßnahme der unabhängigen Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport im Bereich der Intervention sein – wobei die hierzu erforderlichen Vorarbeiten (Konstruktionen bzw. Konzeptionen) einer Nachfolgeuntersuchung vorbehalten bleiben müssen.

Die Vorteile einer unabhängigen Schiedsgerichtsbarkeit liegen auf der Hand: Die Durchführung von Disziplinarmaßnahmen und die Verhängung von sportspezifischen Sanktionen entfalten nicht nur interventiven Charakter, sondern haben auch Präventivwirkungen nicht zuletzt durch vorläufige Suspendierungen potenzieller Täter. Darin besteht eine ganz wichtige, zweite Funktion bei der Einrichtung eines speziellen Schiedsgerichts zur (sport-)rechtlichen Auseinandersetzung bei Fällen sexualisierter Gewalt.

Schließlich wäre daran zu denken, dass neben einer speziellen Schiedsordnung für die Durchführung von Schiedsverfahren im Bereich interpersonaler Gewalt auch die Möglichkeit einer Mediation im Sport – ausschließlich bei niederschweligen Regelverletzungen (etwa einem „zu harten Training“) – vorgesehen wird. Dadurch müssten nicht sämtliche Fälle interper-

33 Dieser Aspekt wird insbesondere von den Betroffenen moniert; vgl. voicesfortruthanddignity.eu/wp-content/uploads/2020/02/VOICE_Final-Report_kompr.pdf, S. 70 ff.

sonaler Gewalt einer streitigen Entscheidung zugeführt werden, die sich unter Umständen für die Betroffenen auch nachteiliger als eine einvernehmliche Lösung auswirken könnte.

Die projektierte Einrichtung kann nicht zuletzt wichtige Beiträge dazu leisten, dass die Aufarbeitung gegenwärtiger, aber vor allem auch vergangener Fälle von sexualisierter Gewalt im umfänglichen Interesse der Betroffenen unabhängig von dem organisierten Sport durchgeführt wird. Der Beitrag der Einrichtung sollte hierbei darin bestehen, Empfehlungen zu einer methodologisch geordneten Aufarbeitung abzugeben. Ebenfalls damit verbunden ist ein signifikanter Mehrwert für die Fortentwicklung der zukünftigen Prävention.

b) Unterstützende Beiträge zu vorhandenen Strukturen

Über die eigenen Maßnahmen zur Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt hinaus sollte die projektierte Einrichtung die vorhandenen Strukturen für Beratung, Schutz und Hilfe bei sexualisierter Gewalt für das spezifische Handlungsfeld Sport stärken, vernetzen und koordinieren. Dies betrifft vor allem die Stärkung der präventiven Maßnahmen des organisierten Sports, vor allem der Landessportbünde und Fachverbände mit ihren jeweiligen Jugendorganisationen. Zu diesem Zweck sollte die Einrichtung dazu beitragen, dass ein grundständiges, regelmäßiges Monitoring sowie wissenschaftlich geordnete, faktenbasierte Evaluierungen zur Umsetzung und Wirksamkeit der präventiven Maßnahmen durchgeführt werden, deren Ergebnisse wiederum zur Fortentwicklung vorhandener und neuer Präventivmaßnahmen dienen.

Vergleichbares gilt für die Unterstützung bei der Entwicklung neuer präventiver, systematischer Schutzkonzepte für Betroffene sexualisierter Gewalt durch die Sportorganisationen. Auch in diesem Kontext dürfte die projektierte Einrichtung helfen, die Ausgangslage sowie spezifische Risiken in den Sportorganisationen festzustellen, zu bewerten und einheitliche Beratungsstandards zu entwickeln. Gleiches gilt etwa für die Frage, ob und inwieweit zusätzliche Handreichungen für Betroffene, Zeug*innen und Sportorganisationen sowie weitere Schulungsmaßnahmen (Weiterbildung, Seminare/Webinare, Vorträge) für verschiedene Zielgruppen entwickelt und umgesetzt werden sollten.

Darüber hinaus würde die projektierte Einrichtung die vorhandenen Strukturen im Bereich der Intervention vor allem auch dadurch stärken und unterstützen, dass sie Betroffene sexualisierter Gewalt über ihre Funktion als erste Anlauf-/Ansprechstelle im Bereich der eigenen Maßnahmen hinaus an (dezentrale) Stellen weiterleitet und Sportorganisationen beim Umgang mit Verdachtsfällen und in der Intervention professionell unterstützt. Insoweit wirkt die Wahrnehmung eige-

ner Aufgaben in den Bereich der stärkenden, vernetzenden und koordinierenden Tätigkeiten der zentralen Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport mit Blick auf vorhandene Strukturen hinein.

c) Handlungsempfehlungen

Das Bedürfnis für eine neue zentrale, unabhängige Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport steht nach alledem außer Streit. Die Bedarfe sind vielfältig und erstrecken sich auf die Intervention, Aufarbeitung sowie Prävention von Fällen sexualisierter Gewalt.

Im Bereich der Intervention bei konkreten Verdachts- und Missbrauchsfällen fehlt es an einer zentralen, bundesweiten und unabhängigen Anlauf- bzw. Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt, die Betroffene bei Bedarf an weitere (dezentrale) Stellen vermittelt, staatliche Verfahren im Interesse Betroffener sexualisierter Gewalt begleitet und zugleich unabhängige Disziplinarverfahren gegen Verdächtige/Täter*innen ermöglicht.

Handlungsempfehlung: Die projektierte Einrichtung sollte als zentrale, bundesweite und unabhängige Anlauf- bzw. Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt im Sport fungieren. Zu diesem Zweck müsste sie bei Bedarf Betroffene an weitere (dezentrale) Stellen vermitteln und kompetente Rechtsbeistände für die Durchführung staatlicher Verfahren im Interesse der Betroffenen empfehlen können; schließlich sollte sie dazu beitragen, dass unabhängige Disziplinarverfahren durchgeführt werden können und bei niederschweligen Regelverletzungen auch mediative Ansätze möglich werden.

Es besteht ein großer Bedarf an einer von den Sportorganisationen unabhängigen Aufarbeitung gegenwärtiger und vergangener Fälle von sexualisierter Gewalt im Interesse der Betroffenen sowie zur Verbesserung vorhandener und zukünftiger Präventionsmaßnahmen. Diese Aufarbeitung macht es erforderlich, dass der unabhängigen Stelle auch notwendige Ermittlungskompetenzen im Rahmen des geltenden Rechts zustehen.³⁴

Handlungsempfehlung: Die projektierte Einrichtung sollte wichtige Beiträge dazu leisten, dass eine vom organisierten Sport unabhängige Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt gelingt. Diese Aufgabe sollte methodologisch geordnet wahrgenommen werden, im

34 Die Zuweisung notwendiger Ermittlungskompetenzen zur Aufarbeitung von Fällen interpersonaler Gewalt kann es unter Umständen erforderlich machen, das geltende Recht entsprechend anzupassen. Ob und inwieweit das der Fall ist, hängt von der späteren Feinkonzeptionierung der Ermittlungskompetenzen ab und müsste in diesem Kontext beantwortet werden.

Interesse der Betroffenen geschehen und zugleich dazu dienen, die Präventionsmaßnahmen fortzuentwickeln.

Es bestehen mehrere Bedarfe, die vorhandenen Strukturen bei den präventiven Maßnahmen der Sportorganisationen zu stärken, fortzuentwickeln und koordinierende Aufgaben wahrzunehmen.

Handlungsempfehlung: Die projektierte Einrichtung sollte dazu beitragen, dass die präventiven Maßnahmen des organisierten Sports durch ein Monitoring und Evaluierungen gestärkt werden. Zugleich wird empfohlen, dass die Einrichtung an der Entwicklung neuer Schutzkonzepte für Betroffene sexualisierter Gewalt mitwirkt und Netzwerkarbeit betreibt, um auch weitere Aufgaben im Bereich der Intervention erfüllen zu können.

4. Welche Vorteile und Nachteile hätte eine zentrale Einrichtung?

Eine zentrale unabhängige Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport ist überwiegend vorteilhaft. Die Vorteile dieser Einrichtung ergeben sich aus der Wahrnehmung unerlässlicher Funktionen und Aufgaben gegen sexualisierte Gewalt im Sport (hierzu: a). Mögliche Nachteile, die mit der projektierten Einrichtung verbunden sein können, sind vor allem durch eine klare Definition der zukünftigen Aufgaben und Kompetenzen einer projektierten Einrichtung und einer vertraulichen und kompetenten Kommunikation gegenüber Betroffenen sexualisierter Gewalt mit Blick auf die vorhandenen Strukturen zu vermeiden (hierzu: b). Bei Abwägung der Vor- und Nachteile überwiegen die Vorteile deutlich (hierzu: c).

a) Vorteile

Die Schaffung einer Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport hat zahlreiche Vorteile. Die Einrichtung hat das Potenzial zur Wahrnehmung notwendiger Funktionen und Aufgaben zur Vorbeugung und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport. Für den Bereich des Sports besteht derzeit keine spezielle zentrale Einrichtung. Die allgemeinen Beratungsstellen haben keine spezifischen fachlichen Kenntnisse des Sports und seiner Strukturen. Diesen Mangel kann eine spezielle Einrichtung beseitigen. Darüber hinaus kann sich die projektierte Einrichtung auch günstig auf die vorhandenen Strukturen gegen sexualisierte Gewalt auswirken, indem sie diese stärkt und fortzuentwickeln hilft.

Die projektierte Einrichtung hat insbesondere das große Potenzial:

- den Mangel an einer zentralen, bundesweiten und unabhängigen Anlauf- und Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt für den speziellen Bereich Sport zu beseitigen und in dieser Funktion Betroffene sexualisierter Gewalt zu unterstützen, zu beraten und bei Bedarf an vorhandene Strukturen vor allem auf der Ebene der Länder, Regionen und Kommunen weiterzuleiten,
- unverzichtbare Aufgaben im Kontext (staatlicher) Gerichtsverfahren zu leisten, indem sie Betroffenen sexualisierter Gewalt über ihr vorhandenes Netzwerk insbesondere kompetente, individuelle Rechtsberatung empfehlen kann,
- zentraler Impulsgeber für die Schaffung sportartenübergreifender Regeln gegen interpersonaler Gewalt sowie eines unabhängigen Schiedsgerichts zu sein, damit Disziplinarverfahren gegen Verdächtige/Täter*innen sexualisierter Gewalt durchgeführt und bundesweite sowie institutions- und sportartenübergreifende Sanktionen verhängt werden können,
- bei niederschweligen Regelverletzungen auch mediative Ansätze alternativer Streitbeilegung zu ermöglichen,
- die notwendige Aufarbeitung von gegenwärtigen und vergangenen Fällen sexualisierter Gewalt zu unterstützen und dazu beizutragen, dass systematische Konzepte im Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt entwickelt und entsprechende Ressourcen dafür bereitgestellt werden,
- die präventiven Maßnahmen des organisierten Sports zu stärken und deren Weiterentwicklung dadurch zu unterstützen, dass sie deren Monitoring und methodologisch geordnete Evaluierungen sowie die Entwicklung systematischer Schutzkonzepte initiiert.

b) Nachteile

Die Schaffung einer zentralen unabhängigen Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport kann sich auch nachteilig auswirken, indem:

- die Gefahr besteht, dass die Einrichtung zu parallelen Strukturen im Verhältnis zu den vorhandenen dezentralen Einrichtungen führt, die mit Reibungsverlusten und Informationsdefiziten etc. verbunden sind und letztlich die bestehenden Strukturen gegen sexualisierte Gewalt im Sport auf den Ebenen der Länder, Regionen und Kommunen schwächt.

Handlungsempfehlung: Zur Vermeidung dieser Gefahr ist es erforderlich, dass die Aufgaben und Kompetenzen der projektierten Einrichtung im Verhältnis zu den bestehenden Strukturen klar definiert werden.

- die Gefahr besteht, dass die Weiterleitungspraxis der zentralen Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport die dezentralen, ohnehin stark beanspruchten bestehenden Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt kapazitär überfordert.

Handlungsempfehlung: Zur Vermeidung dieser Gefahr ist es erforderlich, dass nicht nur eine zentrale Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport geschaffen wird, sondern auch die dezentralen Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt auf den Ebenen der Länder, Regionen und Kommunen weiterhin gestärkt werden.

- die Gefahr besteht, dass die Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport im Allgemeinen als eine Institution wahrgenommen wird, die vornehmlich internationalen Spitzensportler*innen dient und damit an dem evidenten quantitativen und qualitativen Bedarf im (vereinsbetriebenen) Breiten- und Freizeitsport vorbeigeht.

Handlungsempfehlung: Zur Vermeidung dieser Gefahr muss die Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport für den gesamten Sport zur Verfügung stehen. Leistungssportliche Aktivitäten, in denen besondere Abhängigkeitsverhältnisse zu einer höheren Prävalenz sexualisierter Gewalt führen, werden schließlich nicht nur auf der Ebene des Bundes (Spitzensport), sondern vor allem auch auf der Ebene der Länder im Nachwuchsleistungssport betrieben, in dem Minderjährige besonders schutzbedürftig sind.

- die Einrichtung mit Blick auf die vorgenannte Gefahr letztlich als ein gesellschaftspolitisches und/oder sportverbandliches „Feigenblatt“ missverstanden wird und die Vorteile der projektierten Einrichtung in der öffentlichen Diskussion in den Hintergrund treten.

Handlungsempfehlung: Um dieses Missverständnis zu vermeiden, sind Aufgaben und Kompetenzen der Einrichtung nicht nur klar zu definieren, sondern auch innerhalb des organisierten Sports und gegenüber der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung die Sport(fach)verbände weder aus ihrer fortbestehenden Kernverantwortung zur Vorbeugung und Bekämpfung sexualisierter Gewalt entlässt, noch für einen „elitären“ Teilbereich des Sports geschaffen wird.

c) Abwägung

Bei Abwägung der Vorteile bzw. Potenziale einer projektierten Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport gegenüber den nachteiligen Gefahren bzw. Risiken einer solchen Einrichtung überwiegen die Vorteile bzw. Potenziale deutlich. Die Mehrwerte der projektierten Einrichtung in den Bereichen der Intervention, Aufarbeitung und Prävention beruhen auf den Bedarfen, die mit der Einrichtung befriedigt werden müssen. Die Schaffung einer zentralen bundesweiten Einrichtung ist gleichwohl mit Gefahren bzw. Risiken verbunden. Deren Abwehr dienen die vorangestellten Handlungsempfehlungen.

5. Welche Aufgaben sollte eine zentrale Einrichtung selbst wahrnehmen, welche Aufgaben sollte sie steuernd bzw. koordinierend im Rückgriff auf bestehende Strukturen und Kompetenzträger leisten?

Eine zentrale Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport sollte die Funktion einer bundesweiten sowie unabhängigen Anlauf- und Ansprechstelle für Betroffene selbst wahrnehmen, zu diesem Zweck Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit leisten und ferner in der Lage sein, Empfehlungen zu fachkundiger und individueller Rechtsberatung für Betroffene zur Durchführung staatlicher Verfahren geben zu können.

Darüber hinaus sollte die Einrichtung maßgebliche Beiträge dazu leisten, dass unabhängige Schiedsverfahren aufgrund einheitlicher Sportregeln nach Maßgabe erforderlicher Nachfolgeuntersuchungen durchgeführt werden können. Auf diese Weise könnten Disziplinarverfahren aufgrund etwaiger Regelverstöße mit sportspezifischen Sanktionen versehen und auch mediative Ansätze der Streitbeilegung ermöglicht werden. Die Durchführung der Schiedsverfahren kann nicht durch das Personal der Einrichtung selbst geleistet werden. Die Einrichtung sollte dazu beitragen, dass bestehende Strukturen im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit (z.B. beim Deutschen Sportschiedsgericht³⁵) erweitert oder aber neue spezifische Streitbeilegungsmechanismen einschließlich mediativer Ansätze für Fälle sexuellen Missbrauchs mit besonderer Aufklärungskompetenz geschaffen werden.

Darüber hinaus sollte die Einrichtung wichtige Impulse zur systematischen Aufarbeitung gegenwärtiger sowie abgeschlossener Fälle sexualisierter Gewalt leisten. Die Auf-

35 Zu Einzelheiten des Deutschen Sportschiedsgerichts vgl. dezidiert *Bechtel*, Das Deutsche Sportschiedsgericht – Organisation, Verfahren, Entscheidungen, 1. Aufl. Köln 2019.

arbeitung sollte durch fachkundige Personen mit entsprechender Expertise erfolgen. Auch insofern müsste die zentrale Einrichtung impulsgebende Funktionen entfalten.

Mit Blick auf die bestehenden Strukturen und Kompetenzträger sollte die zentrale Einrichtung ferner dazu beitragen, dass die Umsetzung und Wirksamkeit der präventiven Maßnahmen einem regelmäßigen Monitoring und einer wissenschaftlichen Evaluierung unterliegen, deren Ergebnisse zur Fortentwicklung präventiver Schutzkonzepte dienen.

Steuernde bzw. koordinierende Aufgaben sollte die zentrale Einrichtung mit Blick auf bestehende Strukturen und Kompetenzträger*innen vor allem dadurch leisten, dass sie Betroffene sexualisierter Gewalt auch an (dezentrale) Stellen weiterleiten kann und Sportorganisationen beim Umgang mit Verdachtsfällen sowie in der Intervention professionell unterstützt. Damit verbunden ist nicht nur eine intensive Netzwerkarbeit. Die projektierte Einrichtung sollte vielmehr auch dazu befugt sein, Beschwerden in den Vereinen und Verbänden nachverfolgen zu können und darüber hinaus ein Monitoring im Umgang mit den gemeldeten Fällen durchzuführen.

6. Könnten Modelle von „Safe Sport“-Einrichtungen in den USA und in Kanada für eine zentrale Einrichtung in Deutschland als Vorbild dienen?

Ob und inwieweit Modelle von „Safe Sport“-Einrichtungen in den USA und in Kanada sowie in weiteren, insbesondere auch europäischen Ländern als Vorbild für eine zentrale Einrichtung in Deutschland dienen können, bemisst sich nach den Bedarfen in Deutschland (hierzu: a) im Vergleich zu den Funktionen, Aufgaben und tatsächlichen Tätigkeiten ausländischer Einrichtungen (hierzu: b). Bei dem Vergleich zwischen den Bedarfen in Deutschland und den ausländischen Einrichtungen sind die spezifischen Strukturen des deutschen, insbesondere vereins- und verbandsbasierten, Sportsystems sowie die Vielzahl der bestehenden allgemeinen Einrichtungen gegen sexualisierte Gewalt im föderalen Bundesstaat zu berücksichtigen (hierzu: c).

a) Bedarfe in Deutschland

Die hiesigen Bedarfe für die Etablierung einer zentralen Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport in Deutschland erstrecken sich auf sämtliche Bereiche der Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt:

- Im Bereich der Prävention sollte die projektierte Einrichtung die vorhandenen Strukturen insbesondere auf der Ebene der Länder (Landessportbünde/Landesjugenden) zu Beratung und Schutz bei sexualisierter Gewalt im Sport stärken. Zu diesem Zweck muss die Einrichtung als zentraler Impulsgeber für ein Monitoring bzw. eine Evaluierung der präventiven Maßnahmen des organisierten Sports fungieren und an der Entwicklung neuer Schutzkonzepte für Betroffene mitwirken können.
- Im Rahmen der Intervention sollte die projektierte Einrichtung bei konkreten Verdachts- und Missbrauchsfällen als zentrale, bundesweite Anlauf- bzw. Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt fungieren. Über die Durchführung eines (ersten) Beratungsgesprächs hinaus sollte sie durch Pflege sowie Ausbau eines vorhandenen Netzwerks in der Lage sein, Betroffene anlassbezogen an vorhandene Beratungsstellen in Ländern, Regionen und Kommunen weiterzuleiten.
- Zudem sollte sie Empfehlungen aussprechen können, dass und inwieweit staatliche Verfahren zugunsten Betroffener durch individuelle Rechtsberatung begleitet werden und auf welche Weise ein unabhängiges Schiedsgericht gegen sexuellen Missbrauch seine Arbeit aufnehmen kann.
- Schließlich sollte die projektierte Einrichtung Impulse dahingehend entfalten, dass gegenwärtige sowie vergangene Fälle sexualisierter Gewalt unabhängig vom organisierten Sport methodologisch geordnet aufgearbeitet werden. Die Aufarbeitung muss im Interesse der Betroffenen geschehen, nützt damit auch der Integrität der Sportvereine und -verbände und soll gleichzeitig dazu dienen, dass die Ergebnisse in die Fortentwicklung der verbandlichen Präventionsmaßnahmen münden.

b) Funktionen, Aufgaben und Tätigkeiten ausländischer Organisationen

Die Frage nach einem möglichen Vorbildcharakter ausländischer „*Safe Sport*“-Organisationen für eine projektierte Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport in Deutschland erfordert zunächst den Blick auf die Funktionen, Aufgaben und konkreten Tätigkeiten der Einrichtungen in den USA, in Kanada sowie ausgewählter weiterer Einrichtungen in Übersee (Australien) und in Europa (Österreich, Schweiz):³⁶

36 Zum Diskussions- und Sachstand in anderen Staaten vgl. auch das Impulspapier gegen Gewalt und Missbrauch im Sport – Anregungen für ein unabhängiges Zentrum für Safe Sport des *Athleten Deutschland e.V.* (Hrsg.), Februar 2021, S. 8 ff.

- Das *U.S. Center for SAFESPORT – Champion Respect. End Abuse* – stellt eine unabhängige, gemeinnützige Organisation mit zwei Abteilungen (*departments*) dar, deren Tätigkeiten den Bereichen der Prävention und Intervention zuzuordnen sind: Während sich das eine Department mit präventiver Bildung und Forschung (*Training & Education*) zur Erkennung von Fehlverhalten im Sport sowie zur Wissensvermittlung möglicher Reaktionen für Betroffene und Zeug*innen befasst, widmet sich das andere Department Antworten und Beilegung (*Response & Resolution*) in konkreten Verdachtsfällen von sexuellem (sexualisiertem), physischem oder emotionalem Fehlverhalten im Rahmen des olympischen und paralympischen Sports. Das Ziel der Tätigkeiten im Bereich der Intervention besteht dabei insbesondere in der Prüfung, ob potenzielle Verdächtige/Täter*innen weiterhin in ihrem Sport unter dem Dach nationaler Sportverbände (e.g. *USA Gymnastics, USA Hockey, US Soccer*) tätig sein dürfen.

Neben den inhaltlichen Abteilungen besitzt die Organisation verwaltende Referate in den Bereichen Marketing und Kommunikation, Audit und Compliance sowie für Menschenrechte, Veranstaltungen und Recht. Sie wird finanziert durch das Nationale Olympische und Paralympische Komitee in den USA, die nationalen Sportorganisationen sowie durch Zuwendungen des amerikanischen Justizministeriums und Drittspenden.

Die (inhaltlichen) Tätigkeiten der US-amerikanischen Organisation liegen bei alledem in den Bereichen der Prävention und Intervention. Im Bereich der Intervention befasst sich die Einrichtung lediglich mit Fällen des olympischen und paralympischen Sports und leistet keine Aufarbeitung vergangener Fälle. Auch mit anderen Integritätsthemen wie etwa der Spielmanipulation, deren Bekämpfung in der Zuständigkeit der nationalen Sportorganisation liegt, befasst sich das US-Center nicht.

- Auch das *Canadian Centre for Ethics in Sport* ist eine nationale, gemeinnützige sowie von den Sportorganisationen und der Regierung unabhängige Organisation. Diese wird aus verschiedenen Quellen finanziert (u.a. Sport Canada, Spenden) und widmet sich im Wesentlichen drei Aufgabenbereichen im Interesse von Athlet*innen, Spieler*innen, Trainer*innen, Eltern, Offiziellen und Organisationen: Zum Ersten zielt die Tätigkeit der kanadischen Organisation auf die Etablierung eines wertebasierten und prinzipiengetragenen Sportsystems im weitesten Sinne. Dabei handelt es sich um den überwältigenden Zweck der Einrichtung, dem die weiteren beiden Aufgabenbereiche zuzuordnen sind. So besteht die zweite Aufgabe der Einrichtung in dem themenspezifischen Schutz der Integrität des Sports vor konkreten negativen Einflüssen wie Doping

sowie anderen unethischen Bedrohungen. In diesem Kontext fungiert das Center als nationale Anti Doping Agentur von Kanada mit der Verantwortung für die Umsetzung des kanadischen Anti-Doping Programms. Die dritte Aufgabe des Centers ist schließlich die allgemeine Entfaltung der positiven Werte des Sports, um einen fairen, sicheren und offenen Sport für jedermann zu ermöglichen.

Mit alledem schützt und fördert die kanadische Einrichtung die Integrität des Sports im weitesten Sinne. Sie dürfte damit ein deutlich umfangreicheres Aufgabenspektrum als eine projektierte Einrichtung haben, deren Tätigkeiten nach dieser Machbarkeitsstudie vor allem auf die Gewährleistung eines „sicheren und gewaltfreien“ (und nicht etwa auch „sauberen“) Sports vor interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt konzentriert sind.

- Vergleichbar mit dem weiten Aufgabenspektrum der kanadischen Einrichtung dürfte der umfassende Kompetenzbereich der *Sport Integrity Australia* sein. Im Unterschied zu den Einrichtungen in den USA sowie in Kanada handelt es sich bei der australischen Organisation jedoch um eine staatliche Einrichtung. Deren Funktion besteht in der Umsetzung der regierungsamtlichen Strategie. Zu diesem Zweck soll die deutsche Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport jedenfalls nicht geschaffen werden. Das Ziel der australischen Einrichtung ist es, die Integrität des Sports zu sichern. In diesem Ziel ist sie mit der US-amerikanischen und kanadischen Einrichtung vergleichbar.

Zum Zweck der Integrität unterstützt *Sport Integrity Australia* alle Bemühungen des Sports in sämtlichen Themen der Integrität. Hierzu gehören der Gebrauch verbotener Substanzen und Methoden im Sport (Doping), der Missbrauch von Kindern und anderer Personen im Sport, Spielmanipulationen sowie jede Form der Tyranisierung, Einschüchterung, Diskriminierung sowie Belästigung im Sport. In allen vorgenannten Bereichen leistet die Einrichtung drei Aufgaben für die Sportorganisationen: die Zurverfügungstellung von integritätsschützenden Programmen (einschließlich der Ausbildung, Forschung und Entwicklung), das Monitoring sowie die Durchführung von Ermittlungen (gegen Verstöße) sowie den Bereich der Regulierungen.

Im Vergleich zu den gemeinnützigen, privaten Organisationen in den USA (*U.S. Center for SAFESPORT*) sowie in Kanada (*Canadian Centre for Ethics in Sport*) besitzt die staatliche Organisation in Australien mit alledem den mit Abstand weitesten Aufgabenzuschnitt. Allerdings ist die australische Einrichtung im Unterschied zu den anderen beiden Einrichtungen staatlich organisiert und dürfte vor diesem Hintergrund aus deutschem Blickwinkel am ehesten einer großen mi-

nisteriellen Abteilung zum Schutz und zur Förderung der Integrität des Sports durch Umsetzung regierungsamtlicher Programme gleichkommen.

- Die österreichische Einrichtung von *SAFE SPORT Austria* wurde erst kürzlich im Rahmen des EPAS-Projektes (The Enlarged Partial Agreement On Sport) „*Child Safeguarding in Sport*“ in enger Rückbindung mit *Safe Sport international* als Pilotprojekt zunächst für die Dauer vom 03/2021 bis 12/2021 eingerichtet. Anfang November 2021 bestand die Erwartung, dass dieses Projekt fortgeführt und in eine dauerhafte Einrichtung münden wird. Das Projekt wird vom Sportministerium aus übertragenen Restmitteln aus dem Jahr 2020 finanziert und ist bei einem autonomen Verein für Geschlechtergerechtigkeit und Gender Mainstreaming im österreichischen Sport (*100% Sport – Österreichisches Zentrum für Genderkompetenz im Sport*) angesiedelt, um den Bedarf an Beratung hinsichtlich Kinderschutz, Prävention sexualisierter Gewalt (Implementierung und Ausarbeitung von Präventionsmaßnahmen) und Vernetzung mit Kinder-, Jugend- und Opferschutzeinrichtungen zu decken.

Bei alledem wird darauf aufmerksam gemacht, dass neben den Maßnahmen des organisierten Sports im Rahmen der von *100% Sport* koordinierten Maßnahmen Initiative „*Für Respekt und Sicherheit. Gegen sexualisierte Übergriffe im Sport*“ auch die Bundesländer im österreichischen Föderalismus Maßnahmen zur Gewährleistung eines respektvollen und sicheren Sportumfelds leisten. Nicht zu den Aufgaben des Vereins *100% Sport* gehören (wie etwa beim *U.S. Center for SAFESPORT*) die Bekämpfung von Spielmanipulation (*Play fair Code*), Diversitätsthemen, die Rassismusbekämpfung (*Fair Play im VIDC - Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation*) sowie die Dopingbekämpfung.

- Die Organisation von Aufgaben und Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt sowie anderes Fehlverhalten im Schweizer Sport befindet sich schließlich noch in einer Vorbereitungsphase. Es ist geplant, dass die schweizerische *Swiss Sport Integrity* zum 01. Januar 2022 aus der bestehenden *Anti Doping Schweiz* durch die Erweiterung der Stiftungsverfassung von *Anti Doping Schweiz* entwickelt wird. Die Funktion von *Swiss Sport Integrity* soll darin bestehen, als Melde- und Untersuchungsstelle für Ethikverstöße im Schweizer Sport zum Schutz der Athlet*innen und der Integrität des Schweizer Sports zu fungieren. Darüber hinaus soll die Einrichtung auch für die Beurteilung von etwaigen Verstößen durch eine Disziplinarkammer im Wege von Schiedsverfahren zuständig sein. Welche Ethikverstöße im zukünftigen Aufgabenspektrum der *Swiss Sport Integrity* liegen sollen, ergibt sich aus dem Entwurf eines Ethik-Statuts des Schweizer

Sports vom 26. August 2021. Danach sind relevante Ethikverstöße Misshandlungen im weitesten Sinne (Diskriminierung, Ungleichbehandlung, Verletzungen der psychischen, physischen und sexuellen Integrität) sowie korruptives und unsportliches Verhalten.

Verstöße gegen Spiel- und Wettkampfbregeln, Anti-Doping-Regelverletzungen, Manipulationen von Sportwettbewerben sowie unerlaubte Sportwetten sollen nach dem Entwurf des derzeitigen Ethik-Statuts weiterhin in Verfahren der zuständigen nationalen und internationalen Sportorganisation untersucht und entschieden werden.

Die konzeptionellen Überlegungen zu *Swiss Sport Integrity* gehen damit zwar einerseits über die Gewährleistung eines sicheren und gewaltfreien Sports unter Abwehr interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt hinaus, sind aber andererseits nicht so weit wie das Aufgabenspektrum von *Sport Integrity Australia*. Auf die Sinnhaftigkeit der Einbeziehung weiterer Integritätsthemen in die projektierte Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport nach dieser Machbarkeitsstudie wird in der nachfolgenden siebten Antwort eingegangen.

c) Vergleich unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen

Die Funktionen und Aufgaben ausländischer „*Safe Sport*“-Einrichtungen sowie vergleichbarer Organisationen belegen nachdrücklich die weltweite Entfaltung integritätsschützender und -fördernder Aktivitäten insbesondere im individuellen Interesse minderjähriger Sportler*innen sowie zum generellen Schutz der Integrität des Sports. Zum Aufgabenzuschnitt der Einrichtungen in anderen Ländern gehören verschiedene präventive sowie interventive Aufgaben entweder ausschließlich oder auch bei sexualisierter bzw. interpersonaler Gewalt. Dies belegt die weltweite Bedeutung von Maßnahmen gegen interpersonale bzw. sexualisierte Gewalt und eröffnet vielfältige Möglichkeiten zum internationalen Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen sowie der grenzüberschreitenden Kooperation in diesen Themen sowie weiteren Integritätsbereichen.

Dass die vorgenannten ausländischen Organisationen allerdings gleichsam als „*Vorbild*“ im Sinne eines richtungsweisenden und vor allem idealisierten Musters bzw. Beispiels für eine deutsche Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport dienen könnten, ist nicht zu bejahen. Zu dieser Erkenntnis zwingt ein Vergleich zwischen den spezifischen Bedarfen für eine deutsche

Einrichtung, die einem sicheren und gewaltfreien Sport gewidmet ist, und den Funktionen, Aufgaben sowie Tätigkeiten ausländischer Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Sportstrukturen in Deutschland sowie vorhandener Beratungsangebote:

- Die hiesigen Bedarfe für eine Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport in Deutschland erstrecken sich auf alle Bereiche der Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter bzw. interpersonaler Gewalt. Sie ergeben sich aus wissenschaftlichen, methodologisch geleiteten Untersuchungen zum tatsächlichen Ausmaß sexualisierter/interpersonaler Gewalt im deutschen Spitzensport und im gesamten (vereinsbetriebenen) Breiten- und Freizeitsport in Deutschland. Die jüngsten Daten zum Ausmaß von sexualisierter/interpersonaler Gewalt im (vereinsbetriebenen) Breiten- und Freizeitsport lassen vor allem den dringenden Bedarf erkennen, dass eine Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport in Deutschland den gesamten organisierten Sport im Blick haben muss und ihre Arbeit auch nicht *pilotweise a priori* auf einen einzelnen Bereich – wie etwa bei der Einrichtung in den USA auf den olympischen und paralympischen Sport – beschränkt sein sollte. Dies würde nicht nur dem tatsächlichen Bedarf und den fließenden Übergängen zwischen Spitzen-, Nachwuchsleistungs- sowie Breiten- und Freizeitsport in Deutschland widersprechen, sondern auch die Gefahr fehlender Akzeptanz im deutschen Sport und in der Öffentlichkeit in sich tragen.

- Zu den zentralen Bedarfen einer projektierten Einrichtung gehören die Unterstützung sowie Stärkung der vorhandenen Strukturen und funktionierenden Netzwerke gegen sexualisierte sowie andere Formen interpersonaler Gewalt in Deutschland. Diese Strukturen existieren innerhalb des organisierten Sports in Deutschland, insbesondere in den Landessportbünden und -jugenden unter dem Dach des DOSB sowie der dsj. In diesen Strukturen gibt es vielfältige, dezidierte Präventionsmaßnahmen (etwa im Rahmen des DOSB-Stufenmodells) sowie mannigfache Tätigkeiten im Bereich der Intervention bei sexualisierter Gewalt. Hinzu kommen vielfältige, gewachsene Angebote zur Intervention bei sexualisierter Gewalt außerhalb des organisierten Sports etwa in Gestalt spezieller Fachberatungsstellen, die auch Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Sport zur Verfügung stehen. Eine unabhängige, zentrale Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport sollte diese vorhandenen präventiven und interventiven Angebote gegen sexualisierte/interpersonale Gewalt in Deutschland unterstützen.

Dass ausländische „*Safe Sport*“-Einrichtungen mit Blick auf diesen spezifischen, durch profunde wissenschaftliche Untersuchungen nachgewiesenen Bedarf in Deutschland vorbildlich (also richtungsweisend bzw. idealisierend) sind, kann nicht bejaht werden.

Schließlich sind auch die bestehenden Strukturen im Bereich der interpersonalen, sexualisierten Gewalt in Deutschland zu berücksichtigen, in die sich die projektierte Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport einfügen sollte. Zu den hiesigen Strukturen gehören Einrichtungen sowie Maßnahmen gegen interpersonale, insbesondere sexualisierte Gewalt im föderalen Bundesstaat und deutschen Sportverbandswesen. Eine nationale Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport müsste diese Strukturen stärken und die Lücke hinsichtlich einer zentralen Institution schließen. Auch aus diesen Gründen dienen ausländische Einrichtungen nicht als Vorbild für eine projektierte Einrichtung in Deutschland.

- So verfolgt das kanadische *Centre for Ethics in Sport* etwa generelle Ziele zum Schutze der Integrität des Sports. Diese bewegen sich zwar im Korridor der speziellen Zwecke einer projektierten Einrichtung für einen sicheren und gewaltfreien Sport in Deutschland. Sie gehen aber weit über die Bekämpfung von interpersonaler Gewalt hinaus. Ob und inwieweit eine Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport in Deutschland weitere Integritätsthemen bedienen sollte, wird in der siebten Frage beantwortet. Bezogen auf *Sport Integrity Australia* kommt hinzu, dass es sich um eine staatliche Organisation zur Umsetzung regierungsamtlicher Programme – zumal in einem zentralistisch ausgerichteten System – handelt. Zu diesen Zwecken soll eine projektierte Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport in der föderalen Bundesrepublik Deutschland nicht geschaffen werden.
- Schließlich gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Evaluierungen, dass die europäischen „*Safe Sport*“-Einrichtungen sowie Organisationen zur Integrität des Sports in Österreich und in der Schweiz einen Vorbildcharakter für eine projektierte Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport in Deutschland entfalten könnten. Es fehlen faktenbasierte, wissenschaftlich belastbare Untersuchungen zu diesen Einrichtungen. *Safe Sport Austria* befindet sich in einem Pilotprojekt, während *Swiss Sport Integrity* erst konzeptioniert ist. Die Bedarfe und Strukturen in Deutschland sind ferner wissenschaftlich nachgewiesen und wesentlich größer als in Österreich und in der Schweiz.

Ein richtungsweisender Vorbildcharakter kann diesen Einrichtungen jedenfalls aus wissenschaftlicher Sicht nicht bescheinigt werden.

7. Sollte eine zentrale Einrichtung sich auf sexualisierte Gewalt und weitere Formen von Gewalt im Sport konzentrieren oder – wie z.T. gefordert – auch mit weiteren Integritätsthemen des Sports beschäftigen, wie z.B. Spiel- und Wettmanipulation, Good Governance, Rassismus, Antisemitismus?

Die projektierte „Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport“ sollte sich auf sexualisierte Gewalt und weitere Formen interpersonaler (physischer und psychischer) Gewalt konzentrieren und nicht – wie z.T. gefordert – auch mit weiteren Integritätsthemen des Sports beschäftigen, wie z.B. Spiel- und Wettmanipulation,³⁷ Good Governance,³⁸ Rassismus, Antisemitismus.³⁹

Zwar verfolgen alle Integritätsthemen das wichtige Ziel, das Ansehen des Sports in Staat und Gesellschaft vor Bedrohungen zu bewahren und durch verschiedene Maßnahmen zu stärken. Dieses gemeinsame Ziel für sich genommen rechtfertigt aber nicht die Einbeziehung weiterer Integritätsthemen in eine Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport. Festzustellen sind zunächst die unterschiedlichen Bedarfe und disparaten Strukturen bei den verschiedenen Integritätsthemen bezogen auf deutsche Verhältnisse. Hier besteht großer Forschungsbedarf. Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie, die der Schaffung einer Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport im Bereich interpersonaler Gewalt gewidmet ist, kann eine organisatorische Zusammenfassung verschiedener Integritätsthemen in dieser Einrichtung aus wissenschaftlicher Sicht ohne weitere systematische Erfassung der verschiedenen Bedarfe und Strukturen in den anderen Integritätsthemen nicht bejaht werden.⁴⁰

37 Siehe hierzu *Nolte/Martin*, Ein Anti-Manipulations-Code für den organisierten Sport, 2. Aufl. Köln 2015; *Nolte*, in: *Becker/Hilf/Nolte/Uwer*, Glücksspielregulierung, Glücksspielstaatsvertrag und Nebengesetze, Kommentar, Köln 2017, § 1, Rn. 7 u.a.; *Bundesinstitut für Sportwissenschaft* (Hrsg.), Bekämpfung der Spielwettbewerbsmanipulation: Evaluierung von Präventionsmaßnahmen im organisierten Sport, 1. Aufl. Hellenthal 2021.

38 Zu den rechtstatsächlichen (historischen, selbstregulativen sowie ethisch-moralischen) Grundlagen von Good Governance im Sport sowie den normativen, institutionellen sowie konzeptionellen Maßnahmen siehe die verschiedenen Beiträge im Sammelband von *Höfling/Horst/Nolte* (Hrsg.), Good Governance im Sport, Tübingen 2018; *Nolte*, Good Governance bei der FIFA – grundsätzliche und statutarische Reformen, in: *Württembergischer Fußballverband e.V.* (Hrsg.), Integrität und Compliance im Sport (u.a.), 1. Aufl., Baden-Baden 2020, S. 37 ff.; aber auch *Lammert*, Korruption im Sport – zugleich ein Beitrag zur rechtlichen Verantwortungsteilung zwischen Sport und Staat, Köln 2014; *Muresan*, Good Governance im Weltfußball und im übrigen Sport, Köln 2017.

39 Zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus im Sport jüngst *Nolte*, Parteipolitische Neutralität von Sportvereinen, Ein rechtswissenschaftliches Gutachten, Köln 2021; *ders.*, Diskriminierungsverbote im Fußball, Ein Handbuch für die Praxis, Köln 1. Aufl. 2016.

40 Die sportpolitische Diskussion über die Schaffung einer Nationalen Integritätsagentur von *Athleten Deutschland e.V.*, Skizzen eines Paradigmenwechsels, Für eine Neuaufstellung der Integritäts-Governance im deutschen Sport, Dezember 2021, S. 12, wird ausdrücklich begrüßt.

Orientiert man sich am Zweck dieser Studie, eine machbare Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport zu konzipieren, zwingen die Bedeutung dieses Themas und der damit einhergehende dringende Handlungsbedarf dazu, eine Konzentration der projektierten Einrichtung auf die Abwehr interpersonaler Gewalt zu empfehlen. Dies gilt letztlich auch mit Blick auf den zeitlichen Rahmen zur Anfertigung dieser Machbarkeitsstudie. Sie ist bis zum 15. Dezember 2021 befristet. Eine hinreichende Ermittlung vorhandener Bedarfe und die Analyse bestehender Strukturen bei den anderen Integritätsthemen ist in Kürze dieser Zeit nicht leistbar.

- Die spezifischen Bedarfe für eine Einrichtung zur Vorbeugung und Bekämpfung interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt sind breit gefächert: Zum ersten soll die projektierte Einrichtung als eine spezifische Anlauf- bzw. Ansprechstelle für Betroffene interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt mit anlassbezogener Weiterleitung an das vorhandene Netz bestehender Beratungsangebote auf der Ebene der Länder, Regionen und Kommunen fungieren. Zum zweiten sollte die Einrichtung Betroffenen Empfehlungen für kompetente Rechtsbeistände in gerichtlichen Verfahren geben können; darüber hinaus sollte die Einrichtung auch dazu beitragen, dass die Durchführung unabhängiger Schiedsverfahren aufgrund einheitlicher Regeln gegen interpersonale Gewalt möglich sind. Zum Dritten ist es erforderlich, dass die Einrichtung inhaltliche Unterstützung zu den bereits vorhandenen Maßnahmen des organisierten Sports in den bestehenden Strukturen zur Prävention sexualisierter Gewalt (insbesondere zur Umsetzung des DOSB-Stufenmodells) leistet, ein Monitoring der Maßnahmen unterstützt und Evaluierungen zur Verbesserung der Präventivmaßnahmen ermöglicht. Zum Vierten geht es um die systematische Aufarbeitung aktueller sowie vergangener Fälle sexualisierter Gewalt im Interesse der Betroffenen sowie mit Blick auf die Verbesserung interventiver und präventiver Maßnahmen. Die Wahrnehmung dieser vielfältigen Aufgaben erfordert einen äußerst hohen inhaltlichen und personellen Spezialisierungsgrad des auszuwählenden Personals und die Konzentration auf Fälle interpersonaler Gewalt.

- Zwar lassen sich die vorgenannten Bedarfe tradierten Bereichen der Intervention, Prävention und Aufarbeitung zuordnen, die in gleicher Weise auch bei der Vorbeugung und Bekämpfung aller anderen Bedrohungen der Integrität des Sports (Spielmanipulation, Rassismus, Doping) existieren. Diese Erkenntnis allein rechtfertigt es jedoch nicht, die spezifischen Bedarfe in den verschiedenen Integritätsthemen in Deutschland außer Acht zu lassen. So gibt es bei den anderen Integritätsthemen in Deutschland zum Teil sehr disparate Strukturen, Einrichtungen und Maßnahmen sowie einen unterschiedlichen Entwicklungsstand bei dem Erlass einheitlicher Regeln, ihrer Wirkkraft und den

Streitbeilegungsmechanismen.⁴¹ In vielen anderen Integritätsthemen existieren beispielsweise (inter-)nationale, unabhängige Einrichtungen, Maßnahmen, Regelwerke und Streitbeilegungsmechanismen, die im Bereich der interpersonalen, insbesondere sexualisierten Gewalt auf Bundesebene noch fehlen. Von den Erfahrungen und Erkenntnissen aus den anderen Integritätsbereichen sollte eine Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport unbedingt profitieren. Um die möglichen Synergieeffekte hinreichend beurteilen zu können, bedarf es indes weitergehender Untersuchungen.

- Die aufgabenspezifischen Gemeinsamkeiten der Integritätsthemen (Intervention, Prävention, Aufarbeitung) sind für sich genommen kein Grund dafür, das spezielle Funktions- und Aufgabenspektrum der projektierten Einrichtung zu erweitern. Dies würde die zu schaffende Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport überladen und gleichzeitig im Widerspruch zum Ziel der Einrichtung und dringenden Handlungsbedarf bei interpersonaler Gewalt stehen. Damit würde man weder den individuellen Betroffenen interpersonaler Gewalt, noch der generellen Bedeutung, dem Ausmaß sowie der Reichweite von interpersonaler Gewalt im gesamten Spitzen-, Breiten- und Freizeitsport hinreichend Rechnung tragen.
- Schließlich bestünde die Gefahr, dass die Forderungen und Diskussionen über die Einbeziehung weiterer Integritätsthemen in das Aufgabenspektrum einer Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport deren zeitnahe Errichtung zuwiderlaufen. So würde sich zunächst die Frage stellen, welche weiteren Integritätsthemen in das Funktions- und Aufgabenspektrum einer Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport einbezogen werden sollten. Hinzu kommen komplexere Fragen nach den äußeren rechtlichen sowie binnenstrukturellen Organisationen einer projektierten Einrichtung mit Blick auf weitere Integritätsthemen, ihrer Auswahl sowie auskömmlichen Finanzierung. Eine geordnete Beantwortung dieser Fragen kann nicht so kurzfristig erfolgen, wie es die zeitnahe und notwendige Etablierung einer Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport mit Blick auf die festgestellten Bedarfe und des Ausmaßes interpersonaler Gewalt im Sport im Interesse der Betroffenen erfordert.

41 Vgl. zu alledem die Quellen in den Fußnoten 37, 38 und 39; sowie darüber hinaus *Höfling/Horst* (Hrsg.), *Doping – warum nicht?*, Tübingen 2010; *Haucap/Nolte/Stöver* (Hrsg.), *Faktenbasierte Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags*, 1. Aufl. Köln 2017; *Nolte/Ragaller* (Hrsg.), *Dopingbekämpfung im Kontext Olympischer Spiele*, Köln 2017; *Nolte* (Hrsg.), *Nationaler Anti-Doping-Code, Eine faktenbasierte Evaluierung in Deutschland*, 1. Aufl. Köln 2018; *Bechtel/Nolte*, *Nationaler Anti-Doping-Code, Eine faktenbasierte Evaluierung der Entwicklungen*, 1. Aufl. Köln 2021.

Aus alledem beruht folgende

Handlungsempfehlung: Die projektierte Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport sollte sich auf die Vorbeugung und Bekämpfung interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt konzentrieren und sich nicht mit weiteren Integritätsthemen beschäftigen.

8. Sollte eine zentrale Einrichtung lediglich den in der Bundeszuständigkeit liegenden Leistungssport adressieren oder umfassend das gesamte Spektrum von Breitensport und Leistungssport?

Eine zentrale Einrichtung sollte nicht lediglich den in der Bundeszuständigkeit liegenden Leistungssport⁴² adressieren, sondern das gesamte Spektrum von Breitensport⁴³ und Leistungssport umfassen. Zu dieser Empfehlung zwingt der bereichsübergreifende Bedarf zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung im Bereich interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt im Sport. Dieser erstreckt sich nicht allein auf den in der Bundeszuständigkeit liegenden Leistungssport. Er geht vielmehr weit darüber hinaus und betrifft nicht nur den in der Landeszuständigkeit liegenden (Nachwuchs-)Leistungssport, sondern vor allem auch den gesamten (vereinsbetriebenen) Freizeit- und Breitensport. Dies belegen jüngste Forschungsergebnisse mit allem Nachdruck.⁴⁴

Für eine Konzentration der Einrichtung auf den in der Bundeszuständigkeit liegenden Leistungssport könnte zwar sprechen, dass die (relative) Prävalenz interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt im Leistungssport höher ist als im Breiten- und Freizeitsport. So steigt die Häufigkeit von Erfahrungen mit interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt mit dem sportlichen Leistungsniveau, während im (vereinsbetriebenen) Freizeit- und Breitensport in relativer Hinsicht weniger Erfahrungen mit Belästigungen und Gewalt angegeben

42 Als Leistungssport gilt im Allgemeinen das intensive Ausüben eines Sports mit dem Ziel, im Wettkampf eine hohe Leistung zu erreichen. Umgangssprachlich wird Leistungssport auch mit Spitzensport gleichgesetzt. In der Bundeszuständigkeit liegt der Leistungs- bzw. Spitzensport indes nur mit Blick auf Athleten, die einem Bundeskader (z.B. Olympia- oder Perspektivkader) angehören. In Landeszuständigkeit liegen weiterhin die Landeskader.

43 Der Breitensport erfasst nach hiesigem Verständnis alle sportlichen Aktivitäten, die hauptsächlich der körperlichen Fitness, dem Ausgleich von Bewegungsmangel sowie dem Spaß am Sport ohne leistungssportliche Zielsetzungen dienen. Breitensport wird häufig in der Freizeit betrieben, deshalb auch als Freizeitsport bezeichnet, umfasst aber auch Schulsport und Betriebssport. Zum gesamten Spektrum des Breitensports gehören nach hiesigem Verständnis zwar sämtliche Aktivitäten ohne leistungssportliche Zielsetzung. Besonderes Augenmerk gilt aber vor allem dem vereinszugehörigen Breitensport, zu dem jüngste Forschungsergebnisse vorliegen und eine belastbare Empfehlung erlauben.

44 *Rulofs/Allroggen*, Forschungsprojekt SicherImSport, Factsheet zum Abschluss der Datenerhebungen/Zwischenauswertung, Wuppertal/Ulm 2021.

werden. Dies ergab jedenfalls die Zwischenauswertung einer Befragung von 4.367 Mitgliedern aus Sportvereinen im Rahmen des jüngsten Forschungsprojekts *SicherImSport*. Danach berichteten 84 % der Befragten, die auf internationaler Ebene im Leistungssport aktiv waren, mindestens einmal eine Erfahrung von Belästigung oder Gewalt gemacht zu haben. Dies treffe im Vergleich auf 53 % derjenigen zu, die im Freizeit- oder Breitensport aktiv gewesen seien.⁴⁵

Die Gründe für die erhöhte Prävalenz interpersonaler Gewalt im (internationalen) Leistungssport gegenüber dem Freizeit- und Breitensport sind naheliegend.⁴⁶ Doch betreffen diese Aussagen allein die Prävalenz bzw. Häufigkeit interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt im (internationalen) Leistungssport. Für eine projektierte Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport greift der Hinweis auf Prävalenz zu kurz. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen:

- Zum Ersten ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der betroffenen Leistungssportler*innen auf internationaler Ebene nur einen Bruchteil der Gesamtzahl der von interpersonaler Gewalt betroffenen (Nachwuchs-)Leistungssportler*innen sowie (vereinszugehörigen) Freizeit- und Breitensportler*innen darstellt. Der internationale Leistungssport ist damit allein in quantitativer Hinsicht nur die „Spitze der Bedrohungen“ durch interpersonale Gewalt im Sport. Würde die Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport lediglich den in der Bundeszuständigkeit liegenden Leistungssport und damit einen relativ kleinen Personenkreis adressieren, ließe man bereits diesen quantitativen Bedarf außer Acht.
- Zum Zweiten ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Leistungssportler*innen auf internationaler Ebene üblicherweise um Erwachsene handelt. Diese sind älter, erfahrener und reifer als von interpersonaler Gewalt betroffene minderjährige (Nachwuchs-)Leistungssportler*innen sowie die Vielzahl kindlicher und jugendlicher (vereinszugehöriger) Freizeit- und Breitensportler*innen. Zumindest das Alter, die Erfahrung und Reife internationaler Leistungssportler*innen dürften dafür sprechen, dass sich dieser Sportler*innenkreis interpersonaler Gewalt tendenziell besser erwehren kann als die Vielzahl kindlicher oder jugendlicher Sportler*innen. Deren erhöhte Schutz-

45 *Rulofs/Allroggen*, Forschungsprojekt *SicherImSport* Factsheet zum Abschluss der Datenerhebungen/ Zwischenauswertung, Wuppertal/Ulm 2021.

46 Die persönlichen Bindungen und Abhängigkeiten zwischen den Sportbeteiligten etwa zwischen Athlet*innen und Trainer*innen sind im internationalen Leistungssport deutlich enger als im Freizeit- und Breitensport. Schließlich hängt die sportliche Entwicklung sowie Teilnahme von Athlet*innen an internationalen Meisterschaften von der Qualität ihres Trainings und etwaigen (Qualifikations-)entscheidungen ihres Trainers ab, die oft auch eine weiter gehende wirtschaftliche (existenzielle) Bedeutung für die Athlet*innen haben können. Umgekehrt ist auch der berufliche Erfolg von Trainer*innen von dem sportlichen Erfolg der Athlet*innen abhängig.

bedürftigkeit spricht aus qualitativen Gründen gegen eine Konzentration der Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport auf den in der Bundeszuständigkeit liegenden Leistungssport.

- Zum Dritten ist zu berücksichtigen, dass internationale Leistungssportler*innen darüber hinaus auch über tendenziell bessere sowie professionellere (externe) Schutzmöglichkeiten vor interpersonaler Gewalt innerhalb der bestehenden Struktur verfügen als (Nachwuchs-)Leistungssportler*innen oder (vereinszugehörige) Freizeit- und Breitensportler*innen. Bundeskaderathlet*innen steht beispielsweise die Mitgliedschaft bei *Athleten Deutschland e.V.* offen. Dessen *Legal Council* bietet schon jetzt allen ordentlichen aktiven Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung in allen Bereichen des Spitzen- und Leistungssports. Zu den nachgefragten Bereichen gehört auch das Feld sexualisierte Gewalt. (Nachwuchs-)Leistungssportler*innen sowie insbesondere (vereinszugehörige) Breiten- und Freizeitsportler*innen können kein Mitglied in dem Verein *Athleten Deutschland e.V.* werden. Ihnen steht damit die Möglichkeit der Erstberatung durch diese Einrichtung nicht offen.

Bei alledem ist die Prävalenz interpersonaler Gewalt bei internationalen Leistungssportler*innen kein durchgreifendes Argument für eine Konzentration der Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport auf den in der Bundeszuständigkeit liegenden Leistungssport.

Ungeachtet dessen könnte man zwar erwägen, ob eine Konzentration der Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport auf den in der Bundeszuständigkeit liegenden Leistungssport aus Gesichtspunkten der Machbarkeit (Organisierbarkeit, Finanzierbarkeit einer zentralen Einrichtung) zumindest vorübergehend geboten ist, um diese Einrichtung als Pilotprojekt zu erproben und nach positiver Evaluierung in Richtung des (Nachwuchs-)Leistungssports und gesamten Breitensports zu öffnen. Hierfür könnten sprechen:

- die leichtere Erreichbarkeit internationaler Leistungssportler*innen über die Spitzenverbände und eine schnellere Kommunikation;
 - die geringere Inanspruchnahme der Einrichtung bei ihrer Begrenzung auf internationale Leistungssportler*innen, die leistbarer als bei einer Einrichtung für den gesamten Breitensport ist;
 - die geringeren finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwendungen bei einer Konzentration auf den in der Bundeszuständigkeit liegenden Leistungssport.
-

So naheliegend die vorliegenden Argumente auch sein mögen, sprechen gegen diese Gesichtspunkte im Wesentlichen drei Erwägungen:

- Zum Ersten sind die Grenzen zwischen den in der Bundeszuständigkeit liegenden Leistungssport sowie den in der Landeszuständigkeit liegenden Nachwuchsleistungs- sowie Breitensport in der Lebensrealität fließend. Zugehörigkeiten von Sportler*innen zu den verschiedenen Kategorien ändern sich im Laufe der Zeit und heutige internationale Leistungssportler*innen könnten noch als Nachwuchsleistungssportler*in missbraucht worden sein. Dies könnte bei einer Konzentration der Einrichtung auf internationale Leistungssportler*innen zu tatsächlichen Zuständigkeitsproblemen führen.
- Zum Zweiten muss die technisch leichtere Erreichbarkeit internationaler Leistungssportler*innen gegenüber (Nachwuchs-)Leistungssportler*innen und Breitensportler*innen hinter dem überbordenden (Schutz-)Bedarf von (Nachwuchs-) Leistungssportler*innen und Breitensportler*innen mit Blick auf die Bedeutung interpersonaler Gewalt zurückstehen. Eine ausgearbeitete Kommunikationsstrategie gegenüber den Landeskadern und den gesamten vereinszugehörigen Breitensport über die Landessportbünde mit ihren Landessportjugenden, über die regionalen und kommunalen Sportbünde sowie über die Landesfachverbände und Vereine muss und kann dazu beitragen, dass die Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport vor allem auch denjenigen Betroffenen dienen kann, die besonderen Schutz bedürfen und nicht über spezielle Interessenvertretungen verfügen.
- Zum Dritten dürfte sich der finanzielle, insbesondere personelle und organisatorische Aufwand bei einer Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport zwar bei deren Öffnung für den gesamten Breitensport erhöhen. Allerdings ist jedenfalls der anfängliche Mehraufwand für die erstmalige Errichtung der Einrichtung, die auch den Breitensport adressiert, nicht unbedingt deutlich höher, als würde man die Einrichtung auf den in der Bundeszuständigkeit liegenden Leistungssport begrenzen. Der eigentliche Mehraufwand entsteht erst dann, wenn die Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport im Laufe der Zeit größere Nachfrage aus dem Breitensport erfährt und dadurch höhere Kosten mit sich bringen kann. Wird die Einrichtung allerdings durch den Breitensport nachgefragt, dann ist deren Öffnung für den gesamten Sport nicht nur gerechtfertigt, sondern zwingend geboten. Der damit verbundene Mehraufwand wäre damit lediglich eine Folge des tatsächlichen Bedarfs, der mit Blick auf staatliche Schutzpflichten und private Verkehrssicherungspflichten zu tragen ist.

*Handlungsempfehlung: Eine Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport darf nicht lediglich den in der Bundeszuständigkeit liegenden Leistungssport adressieren, sondern muss das gesamte Spektrum des Breitensports umfassen. Zu dieser Empfehlung zwingen quantitative sowie qualitative Erwägungen, insbesondere der erhöhte Schutzbedarf minderjähriger (Nachwuchs-)Leistungssportler*innen sowie (vereinszugehöriger) Breitensportler*innen mit Blick auf staatliche Schutzpflichten sowie private Verkehrs-sicherungspflichten.*

9. Welche rechtlichen, insbesondere kompetenzrechtlichen und datenschutzrechtlichen, Fragen wären bei der Schaffung einer zentralen Einrichtung zu klären?

Bei der Schaffung einer zentralen Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport besteht erheblicher rechtlicher Klärungsbedarf. Dieser kann nur in Grundzügen antizipiert werden. Eine weiter gehende Konkretisierung der relevanten Fragestellungen ergibt sich erfahrungsgemäß erst im Zuge deren Beantwortung. Zum derzeitigen Zeitpunkt erstreckt sich der rechtliche Klärungsbedarf jedenfalls auf vielfältige Fragen kompetenzrechtlicher Art (hierzu: a) sowie auf eine Fülle datenschutzrechtlicher Fragen (hierzu: b) – ungeachtet dienst-, arbeits- und organisationsrechtlicher Fragestellungen, die teilweise im Rahmen der elften Frage beantwortet werden.

a) Kompetenzrechtliche Fragen

Bei der Schaffung einer zentralen Einrichtung stellen sich verschiedene kompetenzrechtliche Fragen. Dabei sind im Wesentlichen drei Bereiche zu unterscheiden:

- Zum Ersten geht es bei der Schaffung einer Einrichtung gegen interpersonale Gewalt im Sport um die grundsätzliche Verantwortungsteilung zwischen staatlichen und sportverbandlichen Akteur*innen im Bereich Sport. Dabei stellen sich die folgenden Fragen:

*Wer ist nach der grundsätzlichen Verantwortungsverteilung zwischen staatlichen und sportverbandlichen Akteur*innen im Bereich Sport für die Schaffung der projektierten Einrichtung zuständig? Soll die Einrichtung insbesondere durch (halb-)staatliche oder gesellschaftliche (sportverbandliche) Akteur*innen geschaffen werden?*

*Inwieweit muss bereits bei der Schaffung einer Einrichtung durch (halb-)staatliche oder gesellschaftliche (sportverbandliche) Akteur*innen der spätere Betrieb der Einrichtung in staatlicher oder privater Form berücksichtigt werden?*

Hintergrund: Die rechtliche Verantwortungsteilung zwischen staatlichen und sportverbandlichen Akteur*innen im Bereich Sport bestimmt sich nach dem Grundgesetz, insbesondere nach Grundrechten sowie den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie (Art. 20 Abs. 2 GG). Dabei geht es um die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit bestimmte Aufgaben – im vorliegenden Kontext die Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt – von staatlichen Funktionsträger*innen oder privaten (sportverbandlichen) Akteur*innen wahrzunehmen sind.

- Bejaht man die grundsätzliche Kompetenz des Staates zur Schaffung der projektierten Einrichtung, stellen sich zum Zweiten binnenstaatliche Fragen:

*Welche staatlichen Funktionsträger*innen sind auf horizontaler Ebene für die Schaffung einer zentralen Einrichtung zuständig? Handelt es sich bei der Schaffung der Einrichtung insbesondere um eine Frage, deren Beantwortung der Legislative vorbehalten ist, oder liegt die Entscheidung zur Schaffung der Einrichtung bei der Verwaltung?*

Welche Ebene ist innerhalb des Staates in vertikaler Hinsicht für die Schaffung einer zentralen Einrichtung zuständig? Handelt es sich insbesondere um eine Entscheidung in der Kompetenz des Bundes und/oder der Bundesländer?

Inwieweit ist bereits bei der Schaffung der zentralen Einrichtung durch Legislative/Exekutive auf den Ebenen von Bund und/oder Bundesländer deren (erstmalige und spätere) Finanzierung zu berücksichtigen?

Hintergrund: Die vorangestellten Fragen betreffen zum Ersten die funktionale Zuständigkeitsverteilung zwischen Legislative und Exekutive (Art. 20 Abs. 3 GG). Die Frage nach der vertikalen Zuständigkeit von Bund und/oder Bundesländern bei Schaffung der projektierten Einrichtung ist mit Blick auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (Art. 30 GG, Art. 70 ff. GG, Art. 83 ff. GG) sowie mit Blick auf ihre spätere Finanzierung (Art. 104a f. GG) zu beantworten.

- Zum Dritten stellt sich bereits bei Schaffung der projektierten Einrichtung die kompetenzrechtliche Frage, welche Aufgaben die Einrichtung überhaupt selbst in zulässiger Weise wahrnehmen darf. Dabei ist zwischen einer (halb-)staatlichen und einer privaten Einrichtung wie folgt zu differenzieren:

Welche Aufgaben darf eine zentrale (halb-)staatliche Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport in zulässiger Weise wahrnehmen?

Welche Aufgaben darf eine private Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport für sich genommen wahrnehmen und welche (staatlichen) Aufgaben dürfen einer privaten Einrichtung ggf. übertragen werden?

Hintergrund: Eine zentrale Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport in (halb-)staatlicher Trägerschaft ist unmittelbar grundrechtsverpflichtet (Art. 1 Abs. 3 GG) und muss die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung im Bereich der Verwaltung (Art. 30 GG, Art. 83 ff. GG) beachten. Eine zentrale Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport in privater Trägerschaft besitzt zwar grundrechtliche Freiheiten, insbesondere das Recht zur Selbstbestimmung und -verwaltung (Art. 9 GG, Art. 2 Abs. 1 GG), ist aber dennoch mittelbar grundrechtsgebunden. Sollten der Einrichtung zudem staatliche Aufgaben – beispielsweise in Gestalt einer Beileihung – übertragen werden, wäre die Einrichtung bei Wahrnehmung dieser Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Form unmittelbar grundrechtsgebunden.

b) Datenschutzrechtliche Fragen

Bei der Schaffung einer zentralen Einrichtung müssen eine Fülle datenschutzrechtlicher Fragen beantwortet werden, die sich auf die Zulässigkeit der Aufgabenwahrnehmung insbesondere in den Bereichen der Intervention und Aufarbeitung von Fällen interpersonaler, vor allem sexualisierter Gewalt beziehen. Auch in dieser Hinsicht ist zwischen drei Bereichen zu unterscheiden:

- Zum Ersten geht es dabei um die Frage, welchen datenschutzrechtlichen Bindungen die Aufgabenwahrnehmung einer zentralen Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport überhaupt unterliegt:

Ist das Bundesdatenschutzgesetz und/oder ein bestimmtes Landesdatenschutzgesetz im Rahmen europäischen Datenschutzrechts auf die Tätigkeiten der zu schaffenden Einrichtung anwendbar bzw. zu beachten?

Inwieweit ist die Anwendbarkeit der datenschutzrechtlichen Bestimmungen davon abhängig, ob die zu schaffende Einrichtung in Gestalt einer öffentlichen Stelle des Bundes und/ eines Landes oder einer nichtöffentlichen Stelle konzipiert wird?

Hintergrund: Bei Wahrnehmung der projektierten Aufgaben einer zentralen Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport in den Bereichen der Intervention und Aufarbeitung von Fällen interpersonaler/sexualisierter Gewalt kommt es zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche oder eine nichtöffentliche Stelle ist unter bestimmten Voraussetzungen das Bundesdatenschutzgesetz und/oder ein Landesschutzgesetz im Rahmen europäischen Datenschutzrechts anwendbar und zu beachten.

- Zum Zweiten stellen sich weitergehende Fragen, unter welchen Voraussetzungen die Tätigkeit einer projektierten Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist:

Unter welchen Voraussetzungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten einer zu schaffenden Einrichtung durch eine öffentliche/nichtöffentliche Stelle im Allgemeinen zulässig?

*Unter welchen Voraussetzungen bedarf eine projektierte Einrichtung in Gestalt einer öffentlichen/nichtöffentlichen Stelle der Benennung eines*r Datenschutzbeauftragten?*

Handelt es sich bei den personenbezogenen Daten, die von einer zu schaffenden Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport verarbeitet werden, um eine besondere Kategorie, auf die spezielle Bestimmungen des Datenschutzrechts Anwendung finden?

Hintergrund: Im Rahmen des europäischen Datenschutzrechts normieren das Bundesdatenschutzgesetz und die Landesdatenschutzgesetze Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche und nicht-öffentliche Stellen.

- Zum Dritten geht es darum, ob und inwieweit die Tätigkeit einer projektierten Einrichtung zu besonderen Verarbeitungssituationen führt, in deren Kontext spezielle Fragen zu beantworten sind:

Unter welchen Voraussetzungen dürfen die personenbezogenen Daten von Beschäftigten der Einrichtung selbst verarbeitet werden?

Unter welchen Voraussetzungen ist die Datenverarbeitung der Einrichtung zu wissenschaftlichen, historischen und statistischen Zwecken sowie zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken zulässig?

Welche Rechte haben Personen, die von der Verarbeitung ihrer Daten betroffen sind? Inwieweit bestehen Informationspflichten der Einrichtung, Auskunftsrechte der betroffenen Personen, Lösungsansprüche und Widerspruchsrechte?

Gelten spezielle Bestimmungen des Datenschutzrechts für die Einrichtung, sofern diese personenbezogene Daten ggf. im Kontext strafbarer Handlungen verarbeitet?

Hintergrund: Im Rahmen des europäischen Datenschutzrechts normieren das Bundesdatenschutzgesetz und die Landesdatenschutzgesetze spezielle Voraussetzungen für besondere Verarbeitungssituationen.

10. Welche organisatorischen und finanziellen Fragen wären bei der Schaffung einer zentralen Einrichtung zu klären?

Bei der Schaffung einer zentralen Einrichtung stellen sich in organisatorischer Hinsicht im Wesentlichen Fragen nach ihrer Trägerschaft, (Organisations-)Form, binnenstrukturellen Gliederung und personellen Zusammensetzung (hierzu: a) – ungeachtet der Antwort auf die elfte Frage nach Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit. In finanzieller Hinsicht ist vor allem fraglich, wer die Mittel für die Schaffung (und den laufenden Betrieb) der Einrichtung aus welchen Quellen aufbringen soll (hierzu: b).

a) Organisatorische Fragen

In organisatorischer Hinsicht stellt sich zunächst die Frage, wer die Einrichtung errichten bzw. tragen soll. In diesem Kontext lauten die maßgeblichen Fragen:

Von wem soll die Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport errichtet werden bzw. in wessen Trägerschaft soll die Einrichtung liegen?

*Soll es nur eine*n einzige*n Gründer*in bzw. Träger*in für die Einrichtung geben oder soll die Einrichtung von mehreren (juristischen) Personen gegründet bzw. getragen werden?*

Soll die Einrichtung von öffentlichen oder/und privaten (juristischen) Personen (mit-)gegründet und (mit-)getragen werden?

Hintergrund: Bei der Beantwortung der Frage nach der Trägerschaft sind die verfassungsrechtlichen Grundsätze staatlicher Verantwortung, insbesondere staatliche Pflichten zum Schutz Betroffener im Bereich Sport zu berücksichtigen. Zu möglichen öffentlichen Verbandskörperschaften gehören Bund und Länder. Als private Träger*innen wären insbesondere Sportverbände, sportnahe Interessenvertretungen und Berufsverbände (z.B. von Ärzt*innen und Psycholog*innen) in Gestalt von eingetragenen Vereinen (e.V.) denkbar. Ferner stellt sich in organisatorischer Hinsicht die Frage nach der äußeren Organisationsform der Einrichtung. Die relevanten Fragen lauten im Einzelnen:

Welche äußere Organisationsform soll die zentrale Einrichtung haben?

Muss die Einrichtung insbesondere vollrechtsfähig sein oder kommen auch teil- und nicht-rechtsfähige Organisationsformen in Betracht?

Soll für die Einrichtung eine öffentliche oder private Organisationsform gewählt werden?

Hintergrund: Es bieten sich sowohl private als auch öffentliche Organisationsformen für die projektierte Einrichtung an. Maßgeblich für die Wahl der Organisationform ist ihr Zweck, ohne die nachfolgende Frage nach Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit vorweg zu nehmen. Die Einrichtung soll dem sicheren und gewaltfreien Sport gewidmet sein. Dies ist ein gemeinnütziger Zweck. Deshalb kommen private, vor allem gemeinnützige Organisationsformen in Betracht.

In diesem Kontext ist ferner zu klären, ob die Einrichtung rechtsfähig sein muss oder auch teil- oder nicht-rechtsfähig sein kann, sofern trotz fehlender Rechtsfähigkeit ihre Unabhängigkeit sichergestellt werden kann (Frage 1f). Zu den relevanten privaten Organisationsformen ohne Erwerbscharakter gehören typischerweise die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR als Arbeitsgemeinschaft verschiedener Träger), die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(gGmbH), der gemeinnützige Verein und die rechtsfähige Stiftung des Privatrechts mit möglichen Untergliederungen. Öffentliche Organisationen ohne Erwerbscharakter sind etwa behördliche Abteilungen und Referate, öffentlich Beauftragte sowie Stiftungen, Anstalten und Körperschaften öffentlichen Rechts mit ihren jeweiligen Untergliederungen (z.B. Instituten, Stellen etc.). Die spätere Bezeichnung als „Anlaufstelle“ oder „Zentrum“ ist keine klassische festgelegte rechtliche Organisationsform. Eine solche Stelle bzw. ein solches Zentrum kann rechtlich selbständig oder unselbständig sowohl im privaten als auch staatlichen Bereich realisiert werden.

Eine weitere Organisationsfrage betrifft die binnenstrukturelle Gliederung der Einrichtung. In diesem Kontext lautet die Frage:

Wie soll die Einrichtung im Allgemeinen sowie im Besonderen binnenstrukturell gegliedert werden?

Inwiefern soll die Einrichtung – vorbehaltlich der Sicherung ihrer Unabhängigkeit (elfte Frage) – einer allgemeinen Aufsicht unterliegen?

Durch wen und auf welche Weise soll das Personal für die Einrichtung ausgewählt werden?

*Bietet es sich insbesondere an, eine Art Beirat für die Einrichtung zu installieren, in dem sich die Träger*innen wiederfinden, ohne die Unabhängigkeit der Einrichtung zu gefährden?*

Hintergrund: Der Rahmen der binnenstrukturellen Gliederung wird durch die Wahl der Organisationsform zwar vorgegeben. Innerhalb dieses Rahmens bestehen aber zum Teil erhebliche Organisationsspielräume. Vergleichbares dürfte auch für die Frage nach der Aufsicht der Einrichtung gelten. Auch in dieser Hinsicht dürfte die Organisationsform gewisse Spielräume eröffnen, bei denen vor allem die Sicherung ihrer Unabhängigkeit im Blick bleiben muss.

Schließlich sollte die (gemeinsame bzw. geteilte) Verantwortung aller Akteur*innen zur Vorbeugung und Bekämpfung interpersonaler Gewalt im Sport sowohl bei der Entscheidung über die Auswahl des Personals (hierzu später Frage zwölf) als auch bei der Installation eines Beirats Berücksichtigung finden, ohne auf das operative Geschäft der Einrichtung einzuwirken. Insbesondere das ausgewählte Personal ist von substanzieller Bedeutung für die Funktionstüchtigkeit der Einrichtung. Mit Blick auf die Akzeptanz der Einrichtung durch alle relevanten Akteur*innen drängt es sich auf, in dieser Hinsicht ein paritätisch zusammengesetztes Gremium (Findungskommission) für die Auswahl des Personals zu bilden.

b) Finanzielle Fragen

In finanzieller Hinsicht ist zunächst fraglich, von wem die monetären Mittel für die Gründung und den Betrieb der Einrichtung aufgebracht werden. In diesem Kontext stellen sich folgende Fragen:

Von wem sollen die Mittel für die Errichtung und den Betrieb der Einrichtung aufgebracht werden?

Sollen die Mittel insbesondere von öffentlichen und/oder privaten Personen aufgebracht werden?

Kann der spätere Betrieb der Einrichtung durch eine einmalige Zahlung sichergestellt werden oder sind laufende Kosten zu erwarten?

Inwiefern erscheint es zur Sicherung der Unabhängigkeit der Einrichtung notwendig, bei ggf. anteiliger Mitteltragung zwischen den verschiedenen Aufgaben der Einrichtung zu differenzieren?

Hintergrund: Die Schaffung der Einrichtung liegt in geteilter Verantwortung staatlicher sowie privater Akteur*innen. Insoweit bietet es sich auch mit Blick auf die spätere Akzeptanz an, die Einrichtung sowohl durch öffentliche als auch private Personen zu finanzieren. In diesem Kontext stellt sich die Frage, ob der spätere Betrieb der Einrichtung beispielsweise durch eine einmalige Zahlung (beispielsweise mit hohen Zinserträgen) sichergestellt werden kann. Dies würde eine erhebliche einmalige Kapitalausstattung etwa in Form eines Stiftungskapitals mit laufenden Erträgen verlangen. Bei einer derzeitigen Rendite von ca. 3 – 5 % bei Aktien-ETFs, deren Anlage zudem einen entsprechenden Sachverstand erfordert, erscheint es eher unwahrscheinlich, die laufenden Kosten tatsächlich aus den Erträgen einer einmaligen Kapitalausstattung generieren zu können. Zur Sicherung ihrer inhaltlichen Unabhängigkeit müssten also die Kosten laufend und zuverlässig insbesondere für den Betrieb der Intervention und der Aufarbeitung getragen werden. In diesem Kontext könnte sich eine Kostensplittung durch Staat (beispielsweise in den Bereichen der Intervention und Aufarbeitung) und organisierten Sport (beispielsweise im Bereich der Prävention) anbieten.

Darüber hinaus dürfte sich die Frage stellen, ob die Mittel aus bestimmten Quellen aufgebracht werden sollen oder ob sich bestimmte Quellen sachlogisch verbieten. Die damit verbundenen Fragen lauten:

Soll die Einrichtung aus bestimmten Quellen finanziert bzw. nicht finanziert werden?

Gibt es ggf. bestimmte Quellen, die eine nachhaltige Finanzierung der Einrichtung garantieren und wie lässt sich eine solche Garantie in der Rechtspraxis realisieren?

Hintergrund: Eine Einrichtung, die dem sicheren und gewaltfreien Sport dient, muss hinreichend, nachhaltig und sicher finanziert sein. Dabei können sich bestimmte Quellen anbieten. Geht es beispielsweise um Beiträge des organisierten Sports, könnte man an die allgemeine oder spezielle, d.h. zweckgebundene Sportförderung denken und einen Teil von diesen Mitteln entweder durch gesetzliche Vorkehrungen oder im Wege zweckgebundener Förderbescheide zur Mitfinanzierung (der Präventionsleistungen) der Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport zuweisen.

Vergleichbares ist bereits durch den jüngsten Entwurf des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur Förderung des Sports vom 08. September 2021 geschehen.⁴⁷ Das Gesetz enthält eine normative Finanzierungsgarantie zugunsten des Landessportverbandes aus Glücksspielerträgen, deren Verwendung zu gesetzlichen Zwecken erfolgen muss. Zu diesen Zwecken gehören nicht nur der Schutz und die Stärkung der Integrität des Sports im Allgemeinen, sondern explizit auch Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt. Sie stellen eine verpflichtende Aufgabe aller, mit öffentlichen Mitteln geförderten Sportorganisationen in Schleswig-Holstein dar.⁴⁸ Damit wird das allgemeine Prinzip von „*Fördern und Fordern*“ bereichsspezifisch konkretisiert.

Eine nachhaltige und sichere Finanzierungsquelle durch öffentliche Träger*innen wäre insbesondere bei einer institutionalisierten Förderung durch Bund/Länder gewährleistet. Dies würde den Betrieb der Einrichtung nachhaltig sichern und unabhängig machen von der Partizipation am allgemeinen Haushalt, über den immer wieder neu im Rahmen von Haushaltsberatungen entschieden wird. Schließlich könnte man auch im Bereich öffentlicher Finanzierung daran denken, die staatlichen Beiträge zum Betrieb der Einrichtung an Einnahmen aus speziellen Erträgen (z.B. aus den Zweckabgaben der Lotterien) zu knüpfen. Auch in diesen Fällen wäre eine verhältnismäßig sichere und nachhaltige Finanzierung der Einrichtung gewährleistet.

47 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 19/3270 vom 08.09.2021.

48 Vgl. § 3 Nr. 7 sowie § 5 des Entwurfs des Gesetzes zur Förderung des Sports in Schleswig-Holstein.

11. In welcher Form sollte die Unabhängigkeit der zentralen Einrichtung sichergestellt werden?

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der zentralen Einrichtung gibt es organisatorische, fachliche sowie personelle (hierzu: a) und finanzielle „*Formen*“ bzw. Vorkehrungen (hierzu: b), deren Auswahl an die voranstehenden Fragestellungen und deren (spätere) Beantwortung anknüpft. Deshalb wird im Rahmen dieser elften Frage zwischen den antizipierten Antwortmöglichkeiten (zur Frage zehn) differenziert.

a) Organisatorische, fachliche sowie personelle Aspekte

In organisatorischer, fachlicher sowie personeller Hinsicht ist zu gewährleisten, dass die Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport in keinerlei „*Abhängigkeit*“ zu privaten, aber auch öffentlichen Akteur*innen steht. Zu den privaten Akteur*innen gehören insbesondere der organisierte Sport, aber auch Interessenvertretungen und Berufsverbände. Aus der Forderung nach organisatorischer, fachlicher sowie personeller Unabhängigkeit von diesen Akteur*innen folgt etwa, dass die Einrichtung weder innerhalb des organisierten Sports (z.B. innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes) und seiner Organisationen (z.B. innerhalb der Deutschen Sportjugend), aber auch nicht im Rahmen von Interessenvertretungen und Berufsverbänden errichtet werden sollte.

Die Unabhängigkeit vom organisierten Sport, von Interessenvertretungen und Berufsverbänden schließt es nicht aus, dass diese privaten Akteur*innen finanzielle Mittel zum Betrieb der Einrichtung aufbringen. Eine solche Mitfinanzierung wird vielmehr ausdrücklich befürwortet und erscheint aus verschiedenen Gründen sachnah. Bei einer anteiligen Finanzierung muss lediglich sichergestellt sein, dass sie nicht mit unmittelbaren organisatorischen, inhaltlichen oder personellen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Einrichtung verbunden ist. Zur Gewährleistung großer Unabhängigkeit einer privat organisierten Einrichtung könnte sich beispielsweise der eingetragene Verein oder aber eine private Stiftung anbieten. Die gGmbH ist hingegen aufgrund der Weisungsunterworfenheit ihres*r Geschäftsführer*in gegenüber den Gesellschafter*innen weniger unabhängig.

Die gleichen Forderungen nach organisatorischer, fachlicher sowie personeller „*Unabhängigkeit*“ der Einrichtung gelten auch für die öffentlichen Träger*innen einer zu schaffenden Einrichtung. Die Unabhängigkeit von diesen Träger*innen erfordert es jedenfalls, dass die Einrichtung keiner fachlichen bzw. personellen Weisungsgebundenheit öffentlicher Träger*innen unterliegt.

Dies schließt typischerweise klassische Abteilungen oder Referate innerhalb von Ministerien aus. Die Unabhängigkeit der Einrichtung wäre jedoch in jedem Fall dann gewährleistet, wenn diese in Form eines*r weisungsungebundenen Beauftragten, als selbständige Anstalt, Körperschaft oder Stiftung öffentlichen Rechts oder innerhalb einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, Körperschaft oder Stiftung öffentlichen Rechts beispielsweise in Gestalt einer unabhängigen Abteilung, eines Zentrums oder einer Stelle realisiert würde.

Die organisatorische, fachliche und personelle Unabhängigkeit erfordert ferner binnenstrukturelle Vorkehrungen. Wird die Einrichtung in Form einer unabhängigen, selbständigen sowie rechtsfähigen Person errichtet, ist deren Unabhängigkeit *per se* gewährleistet. Anders verhält es sich jedoch dann, wenn die Einrichtung innerhalb einer bestehenden öffentlichen oder privaten Person, beispielsweise in Form einer nicht rechtsfähigen Stelle, einer Abteilung oder eines Zentrums errichtet werden sollte.

Die Unabhängigkeit einer privaten Einrichtung könnte jedenfalls dadurch gewährleistet werden, dass beispielsweise einem bestehenden Verein, der bereits als allgemeine Anlaufstelle bei sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen dient, auch die Aufgabe einer besonderen Anlaufstelle u.a. bei interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt im Sport übertragen wird.

Mit Blick auf die staatliche Verantwortung zur Vorbeugung und Bekämpfung interpersonaler, sexualisierter Gewalt liegt es jedoch nahe, die Einrichtung an eine bestehende öffentliche Person (z.B. Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts) anzuknüpfen. In diesem Fall ergibt sich die Unabhängigkeit der zu schaffenden Einrichtung zum Ersten aus der Unabhängigkeit der Person, in deren Rahmen die Einrichtung (z.B. als Stelle, Zentrum oder Abteilung) errichtet wird.

Bei einem Zentrum innerhalb einer bestehenden Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts ließe sich deren fachliche Unabhängigkeit zudem durch eine Satzung verstärken, mit der die fachliche und personelle Weisungsungebundenheit der Beschäftigten nochmals abgesichert wird. Im Rahmen einer sportnahen Hochschule, wie etwa der Deutschen Sporthochschule in Köln, könnte das Zentrum für sicheren und gewaltfreien Sport außerdem an der wissenschaftlichen Unabhängigkeit der Körperschaft teilhaben und damit zusätzliche Bestandsgarantie bzw. -kraft gewinnen. Überdies böten sich Verzahnungen zu wissenschaftlichen Einrichtungen mit spezifischer Fachkompetenz im Bereich interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt im Wege von Kooperationen oder der Mitgliedschaft von Wissenschaftler*innen in einem Beirat der Einrichtung an. Diese Lösung wird zur Herstellung der Unabhängigkeit der Einrichtung und Nutzung etwaiger Synergieeffekte deshalb präferiert. Die Installation einer Einrichtung, die um ei-

nen weisungsungebundenen Beauftragten für sicheren und gewaltfreien Sport geschaffen und an einem Bundesministerium anzubinden wäre, würde die Alternative hierzu darstellen.

Handlungsempfehlung: Zur Herstellung ihrer organisatorischen, fachlichen und personellen Unabhängigkeit wird empfohlen, die Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport in Form eines selbständigen Zentrums innerhalb einer sportnahen Hochschule unterzubringen, um an der wissenschaftlichen Selbständigkeit der Hochschule teilzuhaben, ihre Unabhängigkeit zusätzlich durch Satzung abzusichern und Synergien zur Wissenschaft auch bei der Zusammensetzung eines Beirats nutzbar zu machen.

b) Finanzielle Aspekte

Zur Sicherung der finanziellen Unabhängigkeit der Einrichtung sind nachhaltige Finanzierungsquellen zu wählen. Bei öffentlichen Träger*innen könnte man zum einen an eine institutionalisierte Förderung, aber auch an die allgemeinen Staatshaushalte oder die Teilhabe an speziellen Erträgen beispielsweise aus Glücksspiel (z.B. den Zweckabgaben aus Lotterien zugunsten der Länder) denken.

Bei privaten Träger*innen böte es sich an, unmittelbar an deren Förderung/Finanzierung durch den Staat anzuknüpfen und einen Teil dieser Förderungen zweckgebunden zur Finanzierung der Einrichtung zuzuwenden.⁴⁹ Mitgliedererträge oder Zinseinnahmen lassen eine nachhaltige Finanzierung der Einrichtung demgegenüber nicht versprechen.

12. Grobschätzung der erforderlichen Ressourcen für die empfohlene Aufgabenwahrnehmung

Die projektierte Einrichtung sollte verschiedene Aufgaben in den Bereichen der Intervention, Aufarbeitung und Prävention wahrnehmen. Insbesondere sollte sie:

- als zentrale, bundesweite und unabhängige Anlauf- bzw. Ansprechstelle für Betroffene interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt im Sport fungieren, die Betroffene

⁴⁹ Zur normativen Finanzierungsgarantie des organisierten Sports aus Glücksspielerträgen und ihrer Verwendung zum Schutz der Integrität des Sports vgl. *Vesper/Nolte*, Sportwetten und Wettbetrug aus Sicht des organisierten Sports, in: Württembergischer Fußballverband (Hrsg.), *Das Recht der Sportwette und des Sportbetrugs*, 1. Aufl. Baden-Baden 2013, S. 9 (17); *Nolte*, Die Neuordnung des Glücksspielwesens in Deutschland – insbesondere aus Sicht des organisierten Sports, in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.), *Sportwetten in Deutschland*, Tübingen 2012, S. 115 ff.; *ders.*, Eine Finanzierungsgarantie zugunsten des gemeinnützigen Sports aus Konzessionsabgaben für Sportwetten, Köln 2017.

bei Bedarf auch an weitere (dezentrale) Stellen vermitteln kann,

- Beiträge zur Aufarbeitung von Fällen interpersonaler/sexualisierter Gewalt leisten, die Nachverfolgung und Informationen von Vereinen und Verbänden übernehmen sowie ein Monitoring und Evaluierungen betreiben,
- staatliche Verfahren zugunsten Betroffener durch Empfehlungen zu individueller Rechtsberatung begleiten und Impulse zur Vereinheitlichung sportverbandlicher Regeln gegen interpersonale Gewalt einschließlich der Durchführung unabhängiger Disziplinarverfahren entfalten.

Zur Erfüllung der wichtigsten dieser verschiedenen Aufgaben bedarf es personeller (hierzu: a) sowie sachlicher bzw. organisatorischer Ressourcen (hierzu: b).

a) Personelle Ressourcen

In personeller Hinsicht bedarf es zur Wahrnehmung der wichtigsten Aufgaben bei Grobschätzung jedenfalls dauerhaft:

- einer Fachkraft bzw. zweier Fachkräfte mit psychologischem bzw. sozialpädagogischem Hintergrund und Erfahrungen im Arbeitsfeld interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt (insbesondere für den laufenden Betrieb der Anlauf- bzw. Ansprechstelle einschließlich der dazu gehörigen Netzwerkarbeit etc.). Deren Beschäftigung in Vollzeit dürfte je Fachkraft zwischen 42.000.- Euro und 69.000.- Euro im Jahr (mit sozialpädagogischem Hintergrund, nach Berufserfahrung und Stufen) bzw. zwischen 56.000.- Euro und 92.500.- Euro im Jahr (für Psycholog*innen) liegen. Daraus ergeben sich Kosten im Korridor zwischen 98.000.- Euro bis 162.000.- Euro;
 - einer Fachkraft mit sportwissenschaftlichem Hintergrund und Verbandskenntnissen (insbesondere für die Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden etwa bei der Nachverfolgung von Fällen, für das Monitoring und die Evaluierung), deren Beschäftigung in Vollzeit (je nach Berufserfahrung und Stufe) zwischen ca. 30.000.- und 50.000.- Euro liegen dürfte;
 - einer Fachkraft mit (sport-)rechtswissenschaftlicher Kompetenz (für die rechtsrelevanten Aufgabenstellungen, insbesondere zur Schaffung einheitlicher Regelwerke sowie Realisierung alternativer Streitbeilegungsmechanismen im Bereich interpersonaler Gewalt), deren Beschäftigung in Vollzeit bei ca. 65.000.- Euro liegen dürfte;
-

- einer Büroassistentin bzw. einer*s Sekretär*in, deren*dessen Beschäftigung in Teilzeit (0,5) bei jährlich ca. 15.000.- Euro liegen dürfte.

Zu beachten ist, dass es sich bei diesen personellen Ressourcen um eine Mindestausstattung handelt. Urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten bzw. Arbeitszeitbeschränkungen könnten bei diesem Personal (noch) nicht überbrückt werden. Auch wäre es mit diesem Personal nicht möglich, ein 24/7-Nottelefon einzurichten. So würde die voranstehende Mindestausstattung im Wege der Grobschätzung laufende Personalkosten in Höhe von etwa 300.000.- Euro/Jahr – ungeachtet spezieller Fortbildungs- und Reisekosten – verursachen. Auch projektbezogene Arbeiten müssten zusätzlich bei den sachlichen bzw. organisatorischen Kosten in Ansatz gebracht werden.

b) Sachliche bzw. organisatorische Ressourcen

In sachlicher bzw. organisatorischer Hinsicht werden dauerhaft für die Unterbringung des Personals benötigt:

- zwei Büroräume à 25qm und ein Besprechungsraum mit ca. 30 qm (auch teilweise nutzbar für die Unterbringung des Personals) zu einer marktüblichen, städtischen Kaltmiete für Büroflächen (keine Bestlage bzw. Innenstadt) zu ca. 15 Euro/qm (1.200.- Euro p.M. = 14.400.- Euro pro Jahr) zzgl. Nebenkosten in Höhe von 8 Euro/qm (640.- Euro p.M. = 7.680.- Euro pro Jahr) und vermietetseitiger Bereitstellungspauschale (technische Infrastruktur, IT/Telefonate) in Höhe von 60 Euro p.M. (= 720.- Euro pro Jahr) = insgesamt: 22.800.- Euro pro Jahr.

Darüber hinaus bedarf es einmalig bzw. nachlaufend:

- der Erstausrüstung der Büroräume für vier bis fünf Beschäftigte mit Mobiliar, IT und Zubehör (Laptop, PC, Monitor, Maus & Tastatur, Tisch, Bürostuhl, Regal, Drucker, Telefonanlage, Tischlampe) und des Besprechungsraums (Videokonferenz-Tool, Konferenztisch & Stühle, Beamer & Leinwand, Regal) in Höhe von ca. 20.000.- Euro.
- erstmaliger Projektmittel für die Einrichtung eines Datenmanagement-/IT-Systems (Updates, Lizenzen, IT-Sicherheit) in Höhe von ca. 10.000.- Euro sowie nachlaufender, jährlicher Mittel für die Sicherung des Betriebs der Einrichtung in Höhe von ca. 3.000.- Euro/pro Person.

- erstmalige Mittel zu Kommunikationszwecken, sofern man die Bewerbung durch externe Kräfte durchführt (Logo – 15.000.- Euro –; Homepage – 10.000.- Euro; Pflege 500.- Euro/pro Jahr; Werbekampagne offline mit Erstellung Druckdateien sowie Plakate und Flyer – 32.000.- Euro; sowie Werbekampagne online inkl. Content Erstellung, Schaltung von Werbeanzeigen auf Social Media Plattformen, Auswertung und Anpassung durch eine externe Agentur – 100.000.- Euro).

Aus alledem ergeben sich – grob geschätzt – laufende Sach- und Organisationskosten in Höhe von 40.000.- Euro/Jahr sowie einmalige Kosten für Büroausstattung und IT-Ersteinrichtung in Höhe von ca. 30.000.- Euro und erstmalige Mittel zu Kommunikationszwecken in Höhe von ca. 160.000.- Euro, sofern man die Werbung durch externe Kräfte durchführt und nicht etwa ausschließlich durch bestehende Kanäle der Bundes-, ggf. auch Landesministerien, abgedeckt sieht.

Bei alledem dürfte der jährliche Betrieb der Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport laufende Personal- und Sachkosten in Höhe von ca. 340.000.- Euro veranlassen sowie eine erstmalige Ausstattung im Umfang von ca. 30.000.- Euro. Darüber hinaus ist fraglich, ob und inwieweit die Kommunikation und Bewerbung der Einrichtung durch öffentliche Stellen oder über private Agenturen beauftragt wird. Ist Letzteres der Fall, gehen die Verfasser von einem anfänglichen Budget in Höhe von ca. 160.000.- Euro aus. Diese Summe würde sich um mögliche Eigenanteile des Staates reduzieren.

III. Ergebnisse mit Empfehlungen

Mit der vorliegenden Machbarkeitsstudie wird die zeitnahe Schaffung einer Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport mit Nachdruck empfohlen. Die Einrichtung sollte der Vorbeugung und Bekämpfung sämtlicher Formen interpersonaler (physischer, psychischer und sexualisierter) Gewalt im Sport gewidmet sein, sich in die bestehenden Strukturen gegen interpersonale Gewalt auf horizontaler und vertikaler Ebene einpassen und die vielfältigen Bedarfe in den Bereichen der Intervention, Prävention und Aufarbeitung von Fällen interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt decken:

1. Als Erstes sollte die Einrichtung als zentrale, bundesweite und unabhängige Anlauf- bzw. Ansprechstelle für Betroffene interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt fungieren, Betroffene bei Bedarf an weitere (dezentrale) Stellen vermitteln, kompetente Rechtsbeistände zur Durchführung von Gerichtsverfahren zugunsten Betroffener empfehlen können und Impulse dazu entfalten, dass unabhängige Disziplinarverfahren aufgrund einheitlicher Sportregeln gegen interpersonale Gewalt und bei niederschweligen Regelverletzungen auch mediative Ansätze ermöglicht werden.
2. Zum Zweiten sollte die Einrichtung wichtige Beiträge dazu leisten, dass eine vom organisierten Sport unabhängige Aufarbeitung von gegenwärtigen und vergangenen Fällen interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt gelingt. Diese Aufgabe sollte methodologisch geordnet wahrgenommen werden, im Interesse der Betroffenen geschehen und zugleich den Zweck haben, die vorhandenen Präventionsmaßnahmen gegen interpersonale Gewalt fortzuentwickeln.
3. Drittens sollte die projektierte Einrichtung dazu beitragen, dass die präventiven Maßnahmen des organisierten Sports durch ein Monitoring und Evaluierungen zur Fortentwicklung bestehender Schutzkonzepte verbessert und vorhandene Netzwerke gestärkt werden, um auch weitere Aufgaben im Bereich der Intervention erfüllen zu können.

Die voranstehenden Aufgaben der zentralen Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport sind klar zu definieren und zu kommunizieren, um die Entwicklung von Parallelstrukturen und Reibungsverlusten im Verhältnis zu bestehenden Einrichtungen gegen interpersonale Gewalt auf den Ebenen der Länder, Regionen und Kommunen zu verhindern. Ferner ist zu vermeiden, dass die zentrale Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport die ohnehin stark beanspruchten Fach-

beratungsstellen überfordert und/oder in der allgemeinen Wahrnehmung als eine exklusive Institution wahrgenommen wird, die nur dem (internationalen) Spitzensport dient und am nachgewiesenen Bedarf im (vereinsbetriebenen) Breiten- und Freizeitsport vorbeigeht. Deshalb müssen die dezentralen Fachberatungsstellen gestärkt und die zentrale Einrichtung allen Sportler*innen in Deutschland, insbesondere auch Kindern und Jugendlichen, die besonderen Schutzes bedürfen und keine professionellen Interessenvertretungen haben, offenstehen.

Ausländische „*Safe Sport*“-Einrichtungen, insbesondere in den USA und in Kanada, aber auch in Australien, Österreich und in der Schweiz, können nicht als Vorbild für eine zentrale Einrichtung in Deutschland dienen. Dies hat im Wesentlichen zwei Gründe:

4. Die hiesigen Bedarfe für eine Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport in Deutschland erstrecken sich auf alle Bereiche der Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen interpersonaler, insbesondere sexualisierter Gewalt. Sie ergeben sich aus wissenschaftlichen, methodologisch geleiteten Untersuchungen zum tatsächlichen Ausmaß und zur Schwere im deutschen Spitzensport und im gesamten (vereinsbetriebenen) Breiten- und Freizeitsport in Deutschland. Ausländische Einrichtungen sind nicht für diese spezifischen Bedarfe konstruiert, befinden sich zum Teil erst in einer Pilot- oder Entwicklungsphase und wurden noch nicht evaluiert. Deshalb kann ihnen aus wissenschaftlicher Sicht kein Vorbildcharakter für eine deutsche Einrichtung beigemessen werden.
5. Die Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport muss sich vielmehr in die bestehenden Strukturen gegen interpersonale, sexualisierte Gewalt in Deutschland einfügen. Zu den hiesigen Strukturen gehören horizontale und vertikale Einrichtungen auf den Ebenen der Länder, Regionen und Kommunen sowie vielfältige Maßnahmen gegen interpersonale, insbesondere sexualisierte Gewalt im föderalen Bundesstaat sowie deutschen Sportverbandswesen. Die projektierte Einrichtung sollte diese bestehenden Strukturen stärken und die Lücke hinsichtlich einer zentralen Institution gegen interpersonale Gewalt schließen. Ausländische Einrichtungen haben diese Funktionen und Aufgaben nicht, sondern fügen sich in die Bedarfe und Strukturen der anderen Länder ein. Gleichwohl bieten die ausländischen Einrichtungen vielfältige Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch sowie zur Kooperation.

Die projektierte Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport sollte sich auf die Vorbeugung und Bekämpfung interpersonaler Gewalt konzentrieren und sich nicht mit anderen Integritätsthemen befassen. Das gemeinsame Ziel, die Integrität des Sports durch präventive sowie interventive Maßnahmen zu schützen und zu stärken, rechtfertigt – für sich genommen – nicht die Einbeziehung weiterer Integri-

tätsthemen in den Aufgabenbereich der Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport. Vielmehr gibt es – jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt – zwei durchgreifende Gründe gegen die Einbeziehung weiterer Integritätsthemen in das Aufgabenspektrum der projektierten Einrichtung:

6. Die Strukturen, Einrichtungen und Maßnahmen in den verschiedenen Integritätsthemen erscheinen aus hiesiger Sicht disparat und besitzen einen sehr unterschiedlichen Entwicklungsstand bei einheitlichen Regeln, ihrer Wirkkraft und hinsichtlich der Streitbeilegungsmechanismen. Die Einbeziehung weiterer Integritätsthemen in einer Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport erfordert weitergehende wissenschaftliche Grundlagen zu den jeweiligen Bedarfen und Strukturen bei den anderen Integritätsthemen in Deutschland und zu den möglichen Synergieeffekten bei deren Einbeziehung. Solche Grundlagen gibt es derzeit (noch) nicht.
7. Die verschiedenen Integritätsthemen sollten zwar aus wissenschaftlicher und praktischer Sicht unbedingt voneinander profitieren. Die derzeitige Diskussion über die Einbeziehung weiterer Integritätsthemen in den Aufgabenbereich einer Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport läuft einer zeitnahen Realisierung dieser Einrichtung jedoch nahezu entgegen und widerspricht dem Gebot der Machbarkeit, den dringenden Bedürfnissen der Betroffenen im Bereich interpersonaler Gewalt auch mit Blick auf grundrechtliche Schutzpflichten hinreichend Rechnung zu tragen.

Die projektierte Einrichtung darf ferner nicht lediglich den in der Bundeszuständigkeit liegenden Leistungssport (Spitzensport) adressieren, sondern muss das gesamte Spektrum des (vereinszugehörigen) Breiten- und Freizeitsports umfassen. Zu dieser Empfehlung zwingen jüngste wissenschaftliche Erkenntnisse über das Ausmaß und die Schwere von interpersonaler Gewalt im gesamten (vereinszugehörigen) Sport in Deutschland, insbesondere der erhöhte Schutzbedarf minderjähriger (Nachwuchs-)Leistungssportler*innen und (vereinszugehöriger) Breiten- und Freizeitsportler*innen mit Blick auf staatliche Schutzpflichten und private Verkehrssicherungspflichten.

Zur Schaffung einer Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport besteht (noch) rechtlicher Klärungsbedarf, insbesondere in kompetenz- und datenschutzrechtlicher Hinsicht:

8. Die kompetenzrechtlichen Fragen betreffen die grundsätzliche Verantwortungsteilung zwischen staatlichen und privaten (sportverbandlichen) Akteur*innen im Bereich Sport, die binnenstaatliche Kompetenzverteilung zwischen Legislative und Exekutive,
-

zwischen Bund und Ländern sowie die Zulässigkeit, bestimmte Aufgaben selbst wahrnehmen oder übertragen zu dürfen.

9. In datenschutzrechtlicher Sicht geht es im Wesentlichen um Fragen, welchen datenschutzrechtlichen Bindungen die Aufgabenwahrnehmung einer zentralen Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport insbesondere in den Bereichen der Intervention und Aufarbeitung von Fällen interpersonaler Gewalt unterliegt, unter welchen Voraussetzungen die Tätigkeit einer projektierten Einrichtung datenschutzrechtlich zulässig ist und ob bzw. inwieweit die Tätigkeiten der projektierten Einrichtung zu besonderen Verarbeitungssituationen führt.

Darüber hinaus erfordert die Schaffung einer Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport die Beantwortung weiterer organisatorischer und finanzieller Fragen:

10. In organisatorischer Hinsicht ist im Wesentlichen zu klären, von wem die Einrichtung errichtet werden bzw. in wessen Trägerschaft die Einrichtung zukünftig liegen wird, welche (äußere) Organisationsform die Einrichtung haben und wie diese in binnenstruktureller Hinsicht gegliedert werden soll.
11. In finanzieller Hinsicht stellen sich verschiedene Fragen, von welchen Körperschaften bzw. Personen die Mittel für die Errichtung und den Betrieb der Einrichtung aufgebracht werden sollen, ob die Mittel aus bestimmten Quellen zu generieren sind und auf welche Weise sich die dauerhafte Finanzierung der Einrichtung sicher gewährleisten lässt. Zu alledem finden sich in dieser Studie gewisse Ansätze.

Die Unabhängigkeit der Einrichtung ist schließlich durch organisatorische, fachliche und personelle Vorkehrungen sowie durch finanzielle Maßnahmen sicherzustellen:

12. Die Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport sollte weder innerhalb des organisierten Sports realisiert werden, noch einer fachlichen bzw. personellen Weisungsgebundenheit innerhalb öffentlicher Träger*innen unterliegen. Zur Sicherung und Stärkung ihrer Unabhängigkeit sowie gleichzeitigen Nutzung fachlicher Synergieeffekte böte es sich an, die Einrichtung als selbständiges Zentrum innerhalb einer sportnahen Hochschule einzurichten.
13. Zur Herstellung ihrer finanziellen Unabhängigkeit empfiehlt es sich, eine institutionalisierte Förderung der Einrichtung anzustreben oder ihren Betrieb durch unmittelbare oder mittelbare Teilhabe an den öffentlichen Erträgen aus Glücksspiel (insbesondere den Zweckabgaben der Lot-

terien oder Steuererträgen aus Sportwetten) zu koppeln und an die Mittel der allgemeinen Sportförderung zugunsten der Sportorganisationen anzuknüpfen. Auch hierzu finden sich erste Ansätze in dieser Studie.

Für die empfohlene Aufgabenwahrnehmung bedarf es personeller sowie sachlicher bzw. organisatorischer Ressourcen. Der jährliche Betrieb der Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport dürfte laufende Personal- und Sachkosten in Höhe von mindestens 340.000.- Euro veranlassen sowie eine erstmalige Ausstattung im Umfang von ca. 30.000.- Euro. Zur Überbrückung von Krankheitsfällen und Urlaubszeiten sowie zur Einrichtung eines Nottelefons bedarf es zusätzlicher Ressourcen. Sollte die Kommunikation und Bewerbung der Einrichtung ferner nicht durch öffentliche Stellen erfolgen, sondern private Agenturen mit der Kommunikation und Bewerbung beauftragt werden, gehen die Verfasser insofern von einem anfänglichen Budget in Höhe von ca. 160.000.- Euro aus. Diese Summe würde sich um mögliche Eigenanteile des Staates reduzieren.

Um Transparenz und Akzeptanz für das weitere Vorgehen zu schaffen, empfehlen wir schließlich, ein zeitnahes Round-Table-Gespräch mit allen relevanten Akteur*innen durchzuführen. In dessen Kontext könnten die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen dieser Machbarkeitsstudie vorgestellt werden. Ferner bestünde die Möglichkeit, über ggf. erforderliche Nachfolgestudien und die Feinkonzeptionierung der Einrichtung zu sprechen, Einigung über die Zusammensetzung einer Findungskommission für das Personal und eines Beirats zu erzielen und den weiteren Kommunikationsprozess einschließlich der Bewerbung der Einrichtung zu diskutieren.

Literaturverzeichnis⁵⁰

Allgemeiner Deutscher Hochschulverband (Hrsg.), Fragenkatalog zum Anhörungstermin am 5. Mai 2021 zum Thema „Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler“.

Athleten Deutschland e.V. (Hrsg.), Impulspapier gegen Gewalt und Missbrauch im Sport – Anregungen für ein Unabhängiges Zentrum für Safe Sport, Februar 2021.

Ders. (Hrsg.), Stellungnahme, Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler, Öffentliche Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2021.

Ders. (Hrsg.), Skizzen eines Paradigmenwechsels, Für eine Neuaufstellung der Integritäts-Governance im deutschen Sport, Dezember 2021.

Bechtel, Caroline, Das Deutsche Sportschiedsgericht – Organisation, Verfahren, Entscheidungen, Kölner Studien zum Sportrecht, Band 13, Köln 2019.

Dies., Anmerkung zum Beschluss des BayOLG vom 22.10.2020 – 101 SchH 129/10 (insbesondere Reichweite und Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen), *npoR* 2021, S. 202 f.

Dies./Nolte, Martin, Auf dem Weg der Integrität des Sports, *SpoPrax* 2021, S. 318 ff.

Dies., Nationaler Anti-Doping-Code, Eine faktenbasierte Evaluierung der Entwicklungen, Kölner Studien zum Sportrecht, Band 15, Köln 2021.

Becker, Florian/Hilf, Juliane/Nolte, Martin/Uwer, Dirk (Hrsg.), Glücksspielregulierung, Glücksspielstaatsvertrag und Nebengesetze, Kommentar, Köln 2017.

Berufsverband der Trainer/innen im Deutschen Sport (Hrsg.), Fragenkatalog zum Anhörungstermin am 5. Mai 2021 zum Thema „Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler“.

50 Dieses Literaturverzeichnis erstreckt sich ganz überwiegend auf diejenigen Quellen, die in den Fußnoten dieser Machbarkeitsstudie zitiert wurden, erfasst aber auch weitere Veröffentlichungen, Stellungnahmen und Exposés, deren Inhalte dieser Machbarkeitsstudie zugrunde liegen und zu deren Anfertigung beigetragen haben.

Breuer, Christoph/Feiler, Svenja, Sportvereine in Deutschland: Ergebnisse aus der 8. Welle des Sportentwicklungsberichts, Vorabauswertung, Sportentwicklungsbericht für Deutschland (2020-2022) – Teil 1. Bonn 2021.

Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Hrsg.), Bekämpfung der Spielwettbewerbsmanipulation: Evaluierung von Präventionsmaßnahmen im organisierten Sport, 1. Aufl. Hellenthal 2021.

Deutsche Behindertensportjugend (Hrsg.), Öffentliche Anhörung im Sportausschuss des Deutschen Bundestages zum Thema „Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler“ am 05.05.2021.

Deutscher Olympischer Sportbund, Münchner Erklärung des deutschen Sports vom 03.12.2010 zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport – Vorbeugen und Aufklären, Hinsehen und Handeln!

Ders./Deutsche Sportjugend (Hrsg.), Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2021 zum Thema „Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler“.

Deutscher Schwimmverband (Hrsg.), Fragenkatalog zum Anhörungstermin am 5. Mai 2021 zum Thema „Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler“ am 05.05.2021.

Hartmann-Tews, Ilse/Rulofs, Bettina/Feiler, Svenja/Breuer, Christoph, Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sportverein, in: Breuer, Christoph (Hrsg.), Sportentwicklungsbericht 2015/2016, Analyse zur Situation der Sportvereine in Deutschland. Hellenthal 2017, S. 195 ff.

Haucap, Justus/Nolte, Martin/Stöver, Heino (Hrsg.), Faktenbasierte Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags, Kölner Studien zum Sportrecht, Band 8, 1. Aufl. Köln 2017.

Höfling, Wolfram/Horst, Johannes (Hrsg.), Doping – warum nicht?, Sport – Recht – Gesellschaft, Band 1, Tübingen 2010.

Dies. (Hrsg.), Sport und Gewalt, Sport – Recht – Gesellschaft, Band 2, Tübingen 2011.

Dies./Nolte, Martin (Hrsg.), Sportwetten in Deutschland, Sport – Recht – Gesellschaft, Band 3, Tübingen 2012.

Dies. (Hrsg.), Sport und Gesundheit, Sport – Recht – Gesellschaft, Band 6, Tübingen 2015.

Dies. (Hrsg.), Good Governance im Sport, Sport – Recht – Gesellschaft, Band 7, Tübingen 2018.

Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen FDP: Mehr Fortschritt Wagen, Bündnis Für Freiheit, Gerechtigkeit Und Nachhaltigkeit, Berlin 2021.

Lammert, Katharina, Korruption im Sport – zugleich ein Beitrag zur rechtlichen Verantwortungsteilung zwischen Sport und Staat, Kölner Studien zum Sportrecht, Band 4, Köln 2014.

Muresan, Remus, <<Good Governance>> im Weltfußball und im übrigen Sport, Kölner Studien zum Sportrecht, Band 9, Köln 2017.

Nolte, Martin, Staatliche Verantwortung im Bereich Sport – zugleich ein Beitrag zum Verhältnis von Staat und Gesellschaft, Lorenz-von-Stein-Institut, Schriftenreihe Band 23, Kiel 2004.

Ders., Die Neuordnung des Glücksspielwesens in Deutschland – insbesondere aus Sicht des organisierten Sports, in: Höfling/Horst/Nolte (Hrsg.), Sportwetten in Deutschland, Tübingen 2012, S. 115 ff.

Ders., Diskriminierungsverbote im Fußball, Ein Handbuch für die Praxis, Kölner Studien zum Sportrecht, Band 6, Köln 2016.

Ders., Eine Finanzierungsgarantie zugunsten des gemeinnützigen Sports aus Konzessionsabgaben für Sportwetten, Kölner Beiträge zum Sportrecht, Band 5, Köln 2017.

Ders. (Hrsg.), Nationaler Anti-Doping-Code, Eine faktenbasierte Evaluierung in Deutschland, Kölner Studien zum Sportrecht, Band 12, Köln 2018.

Ders., Good Governance bei der FIFA – grundsätzliche und statutarische Reformen, in: Württembergischer Fußballverband e.V. (Hrsg.), Integrität und Compliance im Sport (u.a.), Schriften zum Sportrecht, Band 51, 1. Aufl., Baden-Baden 2020, S. 37 ff.

Ders., Parteipolitische Neutralität von Sportvereinen, Ein rechtswissenschaftliches Gutachten, Kölner Beiträge zum Sportrecht, Band 11, Köln 2021.

Ders., Sexualisierte Gewalt im Sport, Zu den rechtlichen Dimensionen eines verbesserten Kinderschutzes, Exposé zu einem sportrechtlichen Forschungsvorhaben, aktualisierte Fassung, Köln 2021.

Ders./Bechtel, Caroline, Anpassungsnotwendigkeit bei Schiedsvereinbarungen – Anmerkungen zum Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 19. April 2018, I BZ 52/17, Causa Sport 2018, S. 273 ff.

Dies., Wie wirksam ist der Nationale Anti Doping Code? Recht der Jugend und des Bildungswesens 4/2019, S. 356 ff.

Dies., Kein einheitlicher Rechtsrahmen im Deutschen Glücksspielmarkt, Causa Sport 2021, S. 2 ff.

Nolte, Martin/Martin, Anja, Ein Anti-Manipulations-Code für den organisierten Sport, Kölner Studien zum Sportrecht, Band 5, 2. Aufl. Köln 2015;

Nolte, Martin/Ragaller, Alexandra (Hrsg.), Dopingbekämpfung im Kontext Olympischer Spiele, Kölner Studien zum Sportrecht, Band 10, Köln 2017.

Dies. (Hrsg.), Schutz der Integrität des sportlichen Wettbewerbs, in: Haucap/Nolte/Stöver (Hrsg.), Faktenbasierte Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrags, Kölner Studien zum Sportrecht, Band 8, Köln 2017, S. 192 ff.

Ohlert, Jeannine/Rulofs, Bettina, Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Sport. vorgänge – Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, 2018, 57 (3), S. 93 ff.

Dies./Seidler, Corinne/Rau, Thea/Rulofs, Bettina & Allroggen, Marc, Sexual violence in organized sport in Germany. German Journal of Exercise and Sport Research 2018, 48 (1), 59-68. Doi: 10.1007/s12662-017-0485-9.

Rulofs, Bettina, Safe Sport, Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland, Erste Ergebnisse des Forschungsprojekts zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt, 2016.

Dies., *Voices for truth and dignity*, Ein Forschungsprojekt zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im europäischen Sport durch die Stimmen der Betroffenen, *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung* 2017, S. 477 ff.

Dies., *Aus den Erfahrungen von Betroffenen lernen – Das EU-Projekt VOICE zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Sport – Impulse – das Wissenschaftsmagazin der Deutschen Sporthochschule Köln*, Köln 2019, 24 (1), S. 38 ff.

Dies./Allroggen, Marc, Forschungsprojekt SicherImSport, Factsheet zum Abschluss der Datenerhebungen/Zwischenauswertung vom 03. November 2021.

Dies. et al., *Final Report Voices For Truth And Dignity, Combatting sexual violence in European Sport through the voices of those affected*, 2020.

Dies./Feiler, Svenja/Rossi, Lea/Hartmann-Tews, Ilse/Breuer, Christoph, *Child Protection in voluntary sports clubs in Germany – Factors fostering engagement in the prevention of sexual violence*, *Children & Society* 2019, 33, p. 270 ff.

Dies./Neeten, Marilen/Allroggen, Marc, *Child Abuse in Sport: European Statistics (CASES)*, Ergebnisse eines europäischen Forschungsprojekts zu interpersonaler Gewalt im Sport, Köln/Wuppertal/Ulm 2021.

Dies./Ohlert, Jeannine, *Stellungnahme zur Anhörung im Sportausschuss des Bundestages am 5. Mai 2021 zum Thema „Physische, psychische oder sexualisierte Gewalt gegen Sportlerinnen und Sportler“*.

Schleswig-Holsteinischer Landtag, *Entwurf des Gesetzes zur Förderung des Sports in Schleswig-Holstein*, Drucksache19/3270 vom 08.09.2021.

Sportminister der Bundesländer, *Bremer Erklärung zu sexueller Vielfalt und geschlechtlicher Identität im Sport*, 44. Sportministerkonferenz vom 12. November 2020.

Vesper, Michael/Nolte, Martin, *Sportwetten und Wettbetrug aus Sicht des organisierten Sports*, in: *Württembergischer Fußballverband (Hrsg.)*, *Das Recht der Sportwette und des Sportbetrugs*, Schriften zum Sportrecht, Band 30, 1. Aufl. Baden-Baden 2013, S. 9 ff.

Anlage: Leistungsbeschreibung

„Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport“

Machbarkeitsstudie

1. Ausgangslage

Die öffentliche Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt im Sport ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Im Zusammenhang mit dem Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs am 13. Oktober 2020 haben sich mehr als 100 Betroffene sexualisierter Gewalt im Sport gemeldet. Seitdem sind auch mehrere aktuelle und länger zurückliegende Fälle von sexualisierter Gewalt und weiterer Formen von Gewalt im Leistungssport und Breitensport öffentlich geworden. Die 44. Sportministerkonferenz hat im November 2020 einen Beschluss zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport gefasst, im Sportausschuss des Deutschen Bundestages wurde 2021 das Thema „Gewalt im Sport“ bereits mehrmals behandelt.

Verbände und Vereine beklagen oft fehlende Ressourcen, um den erst in den letzten Jahren gewachsenen Anforderungen an geeignete Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung gerecht zu werden. Auch zeigen die Erfahrungen in anderen gesellschaftlichen Bereichen, dass Einrichtungen und Organisationen die Notwendigkeit von institutionellen Maßnahmen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt zunehmend erkennen, sie bei der Entwicklung und Implementierung dieser Maßnahmen und bei der (Vermittlung von) Hilfe für Betroffene aber externer Unterstützung bedürfen.

Vor diesem Hintergrund soll – ggf. bestehenden internationalen Vorbildern folgend - **eine unabhängige, zentrale Einrichtung für einen sicheren und gewaltfreien Sport** geprüft werden, die folgende Funktionen/Aufgaben wahrnehmen könnte:

- Wissensplattform für die Thematik sexualisierte Gewalt im Sport, weitere Formen von Gewalt im Sport und ggf. auch für weitere Integritätsthemen (es wird im Rahmen der Studie ein Votum dazu erwartet, welches Themenspektrum eine eventuelle zentrale Einrichtung wahrnehmen sollte, vgl. den nachfolgenden Punkt 7)

-
- Unterstützung von Vereinen und Verbänden bei der Durchführung von Risikoanalysen
 - Unterstützung von Vereinen und Verbänden bei Konzepten zur Prävention von Gewalt und ggf. auch von weiteren Missständen im Sport
 - Unterstützung von Vereinen und Verbänden bei Konzepten zum Umgang mit Vorfällen und Verdachtsfällen
 - Überprüfung/Monitoring der von Vereinen und Verbänden getroffenen Maßnahmen im den Bereichen Prävention und Intervention, ggf. Zertifizierung von Vereinen und Verbänden
 - Funktion einer unabhängigen bundesweiten Anlaufstelle für Hilfesuchende (Betroffene/Angehörige) und für Meldungen von Vorfällen und von Verdachtsfällen
 - Unabhängige Begleitung von Vereinen, Verbänden und Betroffenen bei der Aufarbeitung vergangener Vorfälle
 - Einbindung von Betroffenen in geeigneten Formaten

2. Zielstellung

Ob eine unabhängige zentrale Einrichtung für einen sicheren und gewaltfreien Sport auch in Deutschland der richtige Lösungsansatz ist, ob und wie bestehende Expertise eingebunden und genutzt werden kann, welche Kompetenzen und Aufgaben eine zentrale Stelle haben sollte, soll in einer Machbarkeitsstudie für alle Beteiligten transparent und nach objektiven Kriterien bewertet werden.

Im Einzelnen soll sich die Studie mit den folgenden Fragen beschäftigen:

1. Welche Strukturen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt (im Sport) gibt es in Deutschland? Vorarbeiten werden dazu zur Verfügung gestellt.

-
2. Decken Aufgaben und Kompetenzen bestehender Strukturen den Bedarf an Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt im Sport ab?
 3. Bedarf es einer neuen unabhängigen Einrichtung für den Sport und/oder gilt es, die vorhandenen Strukturen für Beratung, Schutz und Hilfe bei sexualisierter Gewalt für das spezifische Handlungsfeld Sport zu stärken, zu vernetzen, zu koordinieren?
 4. Welche Vorteile und Nachteile hätte eine zentrale unabhängige Einrichtung?
 5. Welche Aufgaben sollte eine zentrale Einrichtung selbst wahrnehmen, welche Aufgaben sollte sie steuernd bzw. koordinierend im Rückgriff auf bestehende Strukturen und Kompetenzträger leisten?
 6. Können Modelle von „Safe Sport“ Einrichtungen in den USA und in Kanada für eine zentrale Einrichtung in Deutschland als Vorbild dienen?
 7. Sollte eine zentrale Einrichtung sich auf sexualisierte Gewalt und weitere Formen von Gewalt im Sport konzentrieren oder – wie z.T. gefordert – auch mit weiteren Integritätsthemen des Sports beschäftigen, wie z.B. Spiel- und Wettmanipulation, Good Governance, Rassismus, Antisemitismus?
 8. Sollte eine zentrale Einrichtung lediglich den in der Bundeszuständigkeit liegenden Leistungssport adressieren oder umfassend das gesamte Spektrum von Breitensport und Leistungssport?
 9. Welche rechtlichen, insbesondere kompetenzrechtlichen und datenschutzrechtlichen, Fragen wären bei der Schaffung einer zentralen Einrichtung zu klären?
 10. Welche organisatorischen und finanziellen Fragen wären bei der Schaffung einer zentralen Einrichtung zu klären?
 11. In welcher Form sollte die Unabhängigkeit der zentralen Einrichtung sichergestellt werden?
 12. Grobschätzung der erforderlichen Ressourcen für die empfohlene Aufgabenwahrnehmung
-

Erwartet werden konkret formulierte Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen und eine grobe Ressourcenschätzung für zwei denkbare Alternativszenarien.

Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sollen anschlussfähig an eine ggf. nachfolgend zu vergebene Studie zur Realisierung und Feinkonzeptionierung einer unabhängigen, zentralen Einrichtung für sicheren und gewaltfreien Sport sein.

3. Rahmenbedingungen

3.1. Laufzeit und Beginn

Die Laufzeit des Vertrages beträgt vier Monate. Die Terminplanung erfolgt in Absprache mit dem BISp. Erwartet wird eine Vorlage der Machbarkeitsstudie spätestens zum 15.12.2021.

3.2. Konzeptionelle Leistungen

Die konzeptionellen Leistungen erfolgen in den Räumen des Auftragnehmers. Er stellt sowohl die Büroräume sowie Arbeitsplätze als auch sonstige benötigte technische Infrastruktur. Zum Auftakt der konzeptionellen Leistungen und zur Präsentation der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sucht der Auftragnehmer die Räumlichkeiten des Bundesinstituts für Sportwissenschaft auf:

Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

Ggf. notwendige Abstimmungsgespräche während der Vertragslaufzeit können per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Der Auftraggeber bezieht während der Studie mindestens einmal relevante Akteure (insbesondere Betroffene, Ländervertreter, DOSB, Athletenvertreter) in Form eines halbtägigen Austausches ein. Auch dieser Austausch kann per Video-oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

3.3. Ansprechpartner BISp

Fachliche und organisatorische Ansprechpartner für den Auftragnehmer sind der Fachgebietsleiter Sportökonomie/Sportrecht (Herr Pohlmann) und die Hausleitung des BISp.

3.4. Anforderungen an den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin

Erwartet werden:

- Sportwissenschaftliche, insbes. sportrechtliche und -ökonomische Expertise als Basis für eine multidisziplinäre Analyse,
- vertiefte Kenntnisse der Handlungsstrukturen des selbstverwalteten Sports in Deutschland,
- wissenschaftliche Erfahrung in den Bereichen sexualisierte Gewalt im Sport, Gewalt im Sport und in weiteren Themenbereichen, die die Werte und Integrität des Sports betreffen.